Erstes Hauptstück.

Compagnie = Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-Chargen.

§. 1.

Für den Gemeinen.

Die Kriegsartikel sind das Gesethuch des Soldaten; durch einen feperlichen Gid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von außen und von innen ift ber erhabene Zweck seines Daseyns.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen; ein gesitteter Lebenswandel; Geschicklichkeit in Verrichtung seiner Dienste; Gehorsam, Treue, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde, sind seine Tugenden.

Mit einem Borte, ein Kriegsmann muß ein Chrenmann fenn.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen bestiffen sehn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen. Er soll sogar alles vermeiben, woraus selbst gegen seinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Sin rechtschaffener Kriegsmann muß seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben seyn, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beygebracht wird, seine Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Auch das Lesen und Schreiben ist eine dem Soldaten sehr nütliche Eigenschaft; sie ist mit seiner fünftigen Beförderung wesentlich verbunden, und setzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskunfte zu verstehen, und selbst urtheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Shre ansehen, seinen künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über ben Dienst zu belehren, und sie zu Soldaten zu bilden.

Ehrbegierde muß die Triebfeder aller seiner Handlungen seyn, und sein stetes Betra= gen dahin leiten, seine Fähigkeiten, zu was immer für eine Geschicklichkeit, Kunst, Prosession 2c., zum Bortheile des Dienstes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhme aufzusuchen, und sich entschiedene Ansprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von seinem Vorgesetzen im Dienste erhält, soll ihm heilig seyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre dann, daß ein solcher Befehl auffallend gegen seine Pflichten und gegen seine beschworene Treue, oder zum augenscheinlichen Nachtheile des Dienstes lautete; in welchem Falle der Untergebene verpflichtet ist, einen solchen treulosen Vorgesetzen anzuzeigen, und nach Umständen, besonders wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, fest zu halten.

Außer dem muß der schnellste Gehorsam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag schwer und unbillig schiene. Erst nach dem Bollzuge steht es ihm fren, wenn man seine anständigen Borstellungen nicht angenommen hätte, seine Beschwerde in der Ordnung des Dienstes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder sich über etwas zu beschweren hat, so wendet er sich zuerst an seinen vorgesetzen Corporalen, eben so zeigt er es auch dem Corporalen vom Tage an, wenn er wohin gehet, oder zurück kömmt. Kann der Corporal seinem Ansuchen nicht willsahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Hauptmanne gebracht. Wenn aber auch dieser die Genugthuung versagen sollte, so kann zwar der Mann verlangen, daß seine Angelegenheiten bis an das Regiments-Commando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässissischen bis erhaltene Aufslärung, oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichendem Grunde die höheren Vorgessetzen zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusesen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, so dürfen ihrer nur zwen im Nahmen ber übrigen, und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten sich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung ober Montur nicht ausgewichen werden könnte, so soll ein Soldat nicht gleich Verdruß fühlen, oder gar solchen äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesen Mangel bald möglichst abhelfen, und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden sep, mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlanständigkeit foll ben gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterscheis ben. Sein Ansehen muß frey und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiben senn. Mit jedem Cameraden, von was immer für einer Truppengattung, oder von einer allitrten Macht muß er in Einigkeit, mit ben Landesbewohnern bienstfertig und gefällig, mit ben Fremsten in höflicher Sitte leben, keinem bie gebührenbe Achtung versagen.

Der Soldat muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinens ben Lehrer, Führer und Obern hochschäßen, ihnen in jeder Gelegenheit die schuldige Ehrerdiesthung bezeigen, nie von denselben übel sprechen, oder gar gegen sie räsonniren, sich ihre Belehruns gen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen, den aufgetragenen Arrest mit Ergebung ansnehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten schicken; sich für die empfangene Strafe und Entlassung bedanken, und überhaupt sein Betragen ganz nach den Regeln seines Standes abmessen.

Bom Corporalen aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey seinem Charafter mit dem Borsate Herr! auspricht, wie auch einen Cadeten mit Sie; er muß sich Mühe geben, nicht allein seine Officiere von der Compagnie, sondern auch jene vom ganzen Regimente, seine Stabsofficiere, Generale, und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienste, sondern auch außer demselben muß er seinen Vorgesetzten und jedem Höheren von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeigung leisten, weil dem Höheren ben jeder Gelegenheit, auch in dem vertrautesten Umgange, ein gewisser Vorzug gebühret.

Befindet sich ein Mann vor einem Hause, oder unter einer Thüre, und bemerkt ei= nen Höheren, so muß er sich nicht verbergen, sondern frey hervortreten, und sich mit männ= lichem Anstande zeigen.

Wenn der Mann einem Höheren begegnet, macht er Front gegen benselben, nimmt den Hut mit der linken Hand mit Anstande ab, oder greift mit derselben an den Helm oder Csako. An die Holzmüße greift er ben keiner Gelegenheit, sondern zieht solche mit Anstande herab.

Trägt berselbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey, so macht er nicht Front, sondern nimmt den Hut ab, oder greift, indem er anständig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, so geht er nur vorüber, und sieht den höheren ins Gesicht. Ist der einzelne Mann mit dem Gewehre versehen, so zieht er solches auf die im Abrichtungs Reglement, S. 1 des zweyten Abschnittes vom ersten Hauptstücke, vorgeschriebene Art an, und macht mit der halben Wendung Front. Uebrigens wird aber nur den Officiers, und den die Officiers-Schrenzeichen tragenden Individuen, und zwar nur dann Front gemacht, wenn die Person, der solches gebühret, auf eine kurze Entfernung vorüber geht.

In Reihen und Gliedern barf fein Mann falutiren.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundfägen, jedoch ohne Front zu machen, begrüßt.

Bu keiner Zeit, auch nicht außer bem Dienste, soll sich ein Soldat betrunken finden laffen, sondern sich vor dieser häßlichen Untugend, vor dem Spiele um Geld, vor liederlichen

Weibspersonen, und vor vordorbenen Gesellen sorgfältig hüthen. Diese Laster entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu andern Verbrechen, und stürzen ihn ins Unglück.

Der Mann muß mit seiner Löhnung auskommen, muß das tägliche Effen in der Menage, das Waschgeld und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen bestreiten, darf von Niemand etwas borgen, und Niemand etwas leihen; darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Cameraden anvertraut wird, ben schwerster Strafe von dem ihm anvertrauten Menagegelde nichts unterschlagen, und er muß demnach jede Gelegenheit zu Ausschweifungen vermeiben.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hierzu die sicherssten Mittel.

Täglich, und besonders in der Frühe, soll er den Mund und seine Augen mit frisschem Wasser reinigen, die Haare kammen, die Hände und auch öfter die Füße waschen, die Nägel abschneiben, den Bart scheeren, und jede Woche wenigstens ein Mahl Wäsche wechseln.

Im Sommer ist das Baden in Gesellschaft mehrerer unter gehöriger Aufsicht gut; nur foll der erhitzte Mann nicht eher, als bis er abgekühlet ist, in das Wasser gehen, und der Grund muß vorher untersuchet werden, ob er fest, sandig, ohne Schlam oder gefährsliche Vertiefungen sep; auch der beste Schwimmer soll sich nicht in einen unbekannten Strom wagen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen; wenn er stark erhitzt ist, sich nicht jäh abkühlen, und nicht plöglich den Durst löschen. Ben großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheitzten Gemächern erholen, und den allenfalls erfrornen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Wasser neues Leben geben.

In Casernen und Duartieren muß täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehret, die Bettstätte öfters von der Wand gerücket, die Strohsäcke täglich umgekehrt, das Bettzeug öfters gelüftet, Rohen und Decken ausgeklopft, Tische und Bänke alle Wochen ein Mahl gewaschen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert, oder mit Essigdampf erfrischt, Thüren und Fenster im Sommer und Winter einige Zeit offen gelassen, und auf solche Art die faule Luft entfernet werden.

Das Waschen und Aufhängen ber naffen Basche in den Zimmern ift schäblich, und barf nicht gedulbet werden.

Unreifes Obst, verdorbene Eswaaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, unsausgebackenes oder warmes Brot 2c. muß vermieden; in kupfernen Geschirren, die nicht verzinnet sind, nicht gekocht, in verzinnten aber keine Essighäure, oder eingesalzene Sachen ausbewahrt werden.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und kein Mann ohne Vorsicht sich mit ihnen vermengen.

Sobald ein Mann erfranft, muß er es auf ber Stelle melben, feine Rrantheit

aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilet werde; daß das Spital der Ort sey, den sein Monarch mit der wohlthätigsten Sorgkalt zu seiner Genesung bestimmt hat, und der zu seiner Pslege mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arznehen, und mit der möglichsten Bequemlichkeit ausgerüftet ist. Sellte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so sindet er ben den täglichen Visitirungen hinlängliche Gelegenheit, seine Beschwerden vorzutragen, und er kann auf sichere Abhülse rechnen.

Der Soldat muß auf seine Montur, Waffen, Munition und vollständige Ausrüsstung unablässige Sorge tragen; er darf davon nichts verlieren, versetzen oder verkaufen, sondern muß Alles bergestalt rein und in der Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit seiner ganzen Rüstung ben Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

Sobald etwas an seiner Montur ober übrigen Sorten getrennt ober zerrissen ift, muß er es sogleich zunähen, größere Beschädigungen anzeigen, und jeden Schmutzsieck außputen, übrigens aber soll er stets nach der Vorschrift gekleidet seyn.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereiniget, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleven und Kreide geputt werden. Die Schuhe müssen täglich gesfäubert, und öfter mit ungefalzenem Fett eingeschmieret, daben aber sich keines solchen Matesrials bedient werden, welches Leder verhärtet, bricht oder verdirbt.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke wird rostfrey erhalten, und mit feinem Hammerschlag, das Messing mit Trippel, Kessel und Casserole aber mit Asche gereiniget.

Die Batterie am Gewehr soll inwendig nie mit Hammerschlag, sondern nur zuweilen mit Bimsenstein gerieben und aufgefrischt, übrigens aber das Feuergewehr in= und auswendig und besonders die Zündlöcher sauber und rostfrey, auch die Läufe nach der Länge geputt werden; das Poliren mit dem Ladstocke ist schädlich, und daher verbothen.

Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eisen aufeinander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitte, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Dehl eingestrungen ift, wieder sauber abgewischt.

Der Schaft darf nie geschaben, ober ben Bingen beschnitten werben, um biese zur Erzeugung ber Resonnanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehrs, besonders die Auflösung der Schwanzschraube, soll stets unter Aufsicht geschehen, und der Mann darf sich benm Puten des Laufes nicht auf densels ben setzen, oder ihn durch Gewalt beschädigen.

Die Schrauben follen nie verwechselt, und die hintere Schloßschraube niemahl so stark eingezwänget werden, daß sie den Hahn berühre, sonst wird derselbe locker und verliert die Schnelligkeit im Abdrucke.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Blep bis an ben Rand bes hahnenbeckels eingefaßt fenn. Wenn er aufgeschraubt ift, soll er die Batterie nicht

berühren, und behm Losbruden nicht über ihre Hälfte hervorragen, sondern das Feuer concentrirt in biefelbe fallen machen.

Um bas Gewehr rein zu erhalten, muß es der Mann nach jedem Gebrauche mit einem Tuche abwischen, und bas geringfte, was baran fehlt, sogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintensteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel sind stets in Vorrath zu halten, und wenn beschädigte Patronen übermacht werden, muß es nach dem Maße, und mit feinem steisen Papier auf die Art bewirkt werden, wie sie ursprünglich verfertiget waren.

Der Soldat muß im Allgemeinen von den Eigenschaften und von den Bestandtheilen seiner Waffen und Rüstung, von ihrer Auseinanderlegung und Zusammensetzung, und von den Absichten und Wirkungen eines seden Theils in voller Kenntniß stehen.

Ueberhaupt soll ein rechtschaffener Soldat sich zu Allem, was das Beste des Dienstes befördert, und wovon er öfters die Ursachen und die Wichtigkeit nicht einsieht, willig sinden lassen, und nebst den in der vorstehenden Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsäßen, auch alle über die Disciplin=Garnison= und Feld=Berhaltungen so wohl hier in der Abhandlung des Gemeinen, als auch in den andern Stellen des Reglements enthaltenen besonderen Vorsschriften sich eigen zu machen bestreben.

Wenn der Soldat in ein Verhör, Kriegs- oder Standrecht beordert wird, so hat er sich daben zur bestimmten Zeit vollkommen adjustirt einzusinden, und Alles mit genauer Aufmerksamkeit anzuhören, um im Falle eines Verstoßes, Mißverständnisses oder Widerspruches
die Auskunft mit echter Wahrheit geben zu können.

Im Kriegsrechte hat er sich mit einem Petschafte zu versehen; dort muß er den Eib eines gerechten und verschwiegenen Mitrichters schwören, Alles wohl anhören, und wenn dersselbe mehr Aufklärung nöthig hat, sich um dieselbe mit Ehrerbiethung und Bescheidenheit an den Präses wenden, der ihm solche durch den Auditor ertheilen wird.

Wenn nun Alles vorgetragen worden, werden sämmtliche Bepsitzer abtreten gemacht, um unter sich das Verbrechen und das vom Auditor hierüber in Antrag gebrachte Urtheil nach den erhobenen Beweisen, Aussagen und Umständen mit dem Gesetze zu vergleichen, es mit ihren Cameraden zu überlegen, sofort dem Präses und Auditor ihre Meinung in ausdrücklichen und keineswegs zweydeutigen Worten vorzutragen, solche zu untersertigen, und das Petschaft benzudrücken.

Vermög des feyerlich abgelegten Richtereides soll sich der Mann von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit oder unzeitigen Mitleid bestimmen lassen, gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu votiren; sollte jedoch ein Mann mit seinen Cameraden auf keine Weise für oder wider das angetragene Urtheil einig werden können, so wird das Votum des älteren aufgenommen; sollten beyde von dem Antrage des Auditors abgehen zu müssen wichtige Gründe sinden, so müssen sie zu dieser ihre Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine solche Stimme zu auffallend von dem Gesetze abweichen, und der Präses mit dem Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen nicht überzeugen können, so wird bieses Botum, wie es gegeben ift, mit ben vorgebrachten Gründen aufgenommen.

Bis zur Publication bes Urtheils muß fraft bes abgelegten Gides alles verschwiegen bleiben.

Im Standrechte geschieht keine Abtretung, sondern nachdem sowohl die That des Delinquenten, als die darüber vorgeschriebenen Artikel und Gesetze vorgelesen worden, theilet der Auditor das Votum informativum heimlich dem Präses mit. Dieser fasset hierauf nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung einen Entschluß, und eröffnet seine Meinung heimlich dem nächsten Mitrichter, dieser dem andern, so fort bis zu dem Auditor, der sie wieder dem Präses zurück gibt, um zu erfahren, ob das Botum richtig circulirt habe.

Dann sagt der Präses: Wer meiner Meinung ist, ergreise das Seitengewehr! worauf von den Mitrichtern, wenn sie der Meinung des Präses benstimmen die Officiere und Unterofficiere das Seitengewehr entblößen, die Gemeinen und Gefreyten aber das Bajonnet ergreisen, oder durch dessen Unterlassung das Gegentheil bezeigen.

Wenn der Mann auf Briefordonnanzen commandirt ift, so hat derfelbe von jenen, die er ablöst, alle Befehle, Verhaltungen und Auskunfte einzuholen, sich auf dem Nitte bey Beförderung der Dienstbriefe nirgend eigenmächtig aufzuhalten oder zu verspäten, diese Papiere vor Nässe zu schügen, sie nicht zu verlieren, sondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Tournister oder in der Patrontasche verwahrt, zu tragen, und gehörigen Orts ungefäumt zu übergeben.

Wo ein Mann auf der Ordonnanzstation die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern, und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu sehen, daß sie ihre Pflich= ten erfüllen.

Jeder Mann ift schuldig, einem solchen Stellvertreter den vollen Gehorsam zu leisten, da es eine militärische Grundregel bleibt, daß im Dienste jeder Jüngere dem im Range Aelteren gleich seinem Borgesetzen subordinirt sep. Auch da, wo es Umstände nöthig machen, in gewissen Fällen selbst einen Jüngern vorsetzen zu müssen, ist ihm die strengste Folge zu leisten, da diese Folge nicht seinem Range, sondern dem Dienste geleistet wird.

Wo immer ein Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere wenn ein Söherer dahin kömmt, zu demselben begeben, und sich ihm gehörig vorstellen. Nicht minder muß
sich Jedermann, der in einen folchen Ort kommt, und sich über vier und zwanzig Stunden
aufhält, ben dem Höheren gehörig melden, immer aber, wenn der Ortscommandant von
demselben eine Beglaubigung abverlangt, sie ihm unverweigerlich barlegen.

Wenn es einen Soldaten auf die Wache trifft, so muß er den ihm anvertrauten Wachposten wie ein Heiligthum, und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staats betrachten; er muß sich fest einprägen, daß oft von einer Schildwache das Heil der ganzen Armee, des ganzen Corps, der Truppe oder Besatzung abhänge.

Gigenmächtig und ohne Ablösung barf bey schärfester Strafe feine Schildwache ihren Posten verlassen; wenn ihr etwas zustößt, ober wenn man auf ihre Ablösung vergessen hatte,

so ruft dieselbe entweder unmittelbar auf den Posten, woher die Ablösung kommt, oder auf die nächststehende Schildwache; diese muß es dann auf die nähmliche Art bis zum Hauptposten bekannt machen.

Schlaf und Trunkenheit auf ber Wache ist bey schwerester Strafe verbothen. So lange dieselbe nicht abgelöset ist, soll sie nicht essen, trinken, oder Tabak rauchen; Niemansben erlauben, daß er ihr zu nahe trete, von Niemanden etwas annehmen, sondern es in der Nähe auf die Erde legen lassen, und nach der Ablösung erst aufheben. Die Schildwache darf sich mit Niemanden in ein Gespräch einlassen; sie verweiset Alles auf den Hauptposten. Einem Borgesetzen wird kurz, bündig und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben. Ihr Gewehr darf dieselbe keineswegs ablegen, um so weniger sich solches von Jemand, und wenn es der Oberste wäre, abnehmen, eben so wenig ohne Gewehr von Jemand ablösen lassen; nie, außer es wäre etwas anderes besohlen, darf sie ohne Ladung und Munition die Wache beziehen, oder gar den Bropf auf dem Gewehre behalten.

Keine Wache hat eine Abanderung der gegebenen Befehle von einem andern als von ihrem Wachcommandanten anzunehmen.

Ohne Aufführer darf keine Ablösung vor sich gehen. Wäre der Gefreyte selbst Wachscommandant, so müßte er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer ausmachen. Die Uebersgabe des Postens, und der daben vorkommenden Befehle und Erinnerungen muß genau, und nur so laut, daß es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stelsung, und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen. So wie sich die Ablösung nähert, muß sich die Schildwache auf dem Punct, wo sie aufgeführt worden ist, stellen, sich und ihr Gewehr in die vorgeschriebene Richtung setzen, die neue Schildwache aber erst, nachdem die Ablösung sich auf neun Schritte entsernt hat, in dem Bezirke ihres Postens, welcher jedes Mahl vorläusig bestimmt werden soll, aufs und abgehen. In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Posten stehen, hat das Gewehr behm Fuß und kniet zum Gebethe nieder, wenn es die kirchliche Function erheischet.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Processionen, das Hochwürdige, ober irgend ein Höherer vorben geht, muß sie sich auf die Stelle, wo sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gedührende Ehrenbezeigung leisten. Zu der hierüber im Iten S. des Zten Abschnittes, ersten Hauptstücks vom Abrichtungs-Reglement gegebenen Belehrung, wird nur bengefügt, daß die Schildwache ben Passirung von Truppen, des Hochwürdigen oder irgend eines Höheren zu präsentiren, Schildwachen ohne Gewehr aber, welche mit dem Bajonnet stehen, sich auf jenem Plaze, wohin sie aufgeführet worden sind, mit Anstand aufzustellen haben, wenn aber die Schildwache als Schnarrpost vor dem Gewehre stünde, hat sie vor dem Hochwürdigen, vor einer Procession oder vor Truppen, oder vor jedem Höheren vom Stads-Officiere auswärts, die ganze Wache durch Gewehr heraus! ins Gewehr zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winst, oder mit keinem Seitengewehr versehen ist, so wird nicht ins Gewehr gerusen, und die Schildwache allein benimmt sich nach der in dem eben erwähnten Paragraphe des Abrichtungs-Reglements ertheilten Vorschrift.

Von der Retraite bis zur Tagwache, und auf Posten vor dem Feinde wird niemahl eine Ehrenbezeigung geleistet, sondern die ganze Ausmerksamkeit auf den Endzweck, wegen welchem die Wache dasteht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeigt, als jene, die der Absicht ihrer Aufstellung entspricht.

Wenn es regnet, oder sonst sehr übles Wetter ist, kann die Schilbwache ins Schilberhaus, oder unter das für diese Fälle bestimmte Dach treten, sie muß aber ihre Aufmersamsteit verdoppeln, und für jeden höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen sind, muß sich eine nach der andern richten, alles Geschwätz unterlassen, und in ihrem Auf= und Abgehen sich jederzeit so benehmen, daß ihrer Aufsicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreise keine Unsauberkeit, kein Geschrey und Lärmen, kein Gezänk, Rauferepen, kein Plenkeln oder Schießen, keine brennenden Tabakspfeisfen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigsten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition 2c., und keine was immer für eine muthwillige Beschäsbigung bulben.

Wenn ihr Abweisen nichts nützen, sich ein Zusammenlauf, oder sonst etwas Verdächtiges äußern sollte, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, oder nach Umständen auf den Hauptposten zu rufen.

Eben so wenig darf eine Schnarrpost Jemand an die Fahne, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht einmahl die Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert.

Schildwachen, die vor dem Eingange eines Zeltes, Hauses, Zimmers zc. stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein= und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bei der Ablösung anzeigen.

Wenn ein Feuer, oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Wache ihren Hauptposten zu avertiren nicht vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben.

Bemerkt eine Schildwache ben einem Pulver-Magazine, daß sich einiges Pulver und dergleichen verstreut habe, oder sonst eine Gefahr zu beforgen wäre, so hat sie es sogleich zu melben.

In den Außenwerken soll sie Niemand über Pallisaden oder Gitter steigen lassen, auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten und auf die Wache rusen; zur Nachtszeit, besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam sehn, Alles anrusen, anhalten, und wo keine Anwort erfolgt, nach Umständen, und vorzüglich vor dem Feinde, ohne weiters Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache ben der Nacht Jemand in der Nähe, so ruft sie ihn mit Halt, wer da! an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und Geschäft, und verhält sich, vorzüglich vor dem Feinde, mit größter Vorsicht.

Findet sie Berdacht, so arretirt sie einen solchen, und ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung ben sich, um ihn sodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antswort, so geht sie mit gespanntem Hahne auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, und wenn er davon laufen sollte, niederschießen werde. Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm Passirt! zu, und läßt ihn seinen Weg gehen. Gibt er Berdacht, oder scheint er taub, stumm, unsinnig zc. zu sehn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, sobald als thunslich ist, ihrem Posten. Würde sich derselbe gegen die Schildwache vergreisen, oder davonslausen, und hierdurch, und besonders vor dem Feinde, den größten Berdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf Halt, wer da! ein visitirender Officier oder die Ronde meldet, so ruft sie Gewehr herauß! und wenn es eine Patrouille ist, Unterofficier oder Gefrehter herauß! worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geschehen hat. Wo aber die Entsernung vom Unterofficiersposten den Ruf ins Gewehr! unthunlich macht, benimmt sich die Schildwache mit jener Vorsicht und auf jene Weise, wie es oben gegen jeden Andern vorgeschrieben worden ist. Sobald die Schildwache sicher gestellet ist, so ruft sie Ronde vorben! oder Patrouille vorben! worauf die angerusene ihren Weg fortsetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, so geschieht solches im Freyen mit geschultertem Gewehre; schriftliche Rapporte aber hat er unter den Patrontaschenriemen zu stecken, welche ihm jener, dem er die Meldung zu machen hat, abnimmt; dann präsentirt dersselbe, erwartet in dieser Stellung den Besehl des Höheren, worauf geschultert, nach Beschafsenheit der Gegend die halbe oder ganze Wendung gemacht, und der Marsch angetreten wird.

In einem Zelte, Zimmer, oder wann immer die Meldung nicht im Freyen gemacht wird, hat der Anmelder stets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, das Gewehr beym Fuß zu nehmen, und dann auf erwähnte Art zu melden. Nach vollbrachter Meldung nimmt solcher ohne Ehrenbezeigung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erforderniß halbrechts, halblinks, oder ohne die Patrontasche zu ergreisen, rechtsum, und tritt ab.

Hat der Gemeine als Anmelder einem Unterofficier zu melden, so geschieht es auf obige Art, jedoch mit dem Unterschiede, daß nach im Freyen mündlich gemachter oder angenommener schriftlichen Meldung nicht präsentirt wird. Diese Ehrenbezeigung gebührt nur den Officiers, hat aber auch auf den Fall zu unterbleiben, wenn derjenige, welchem die Meldung zu machen kömmt, mit keinem Seitengewehre versehen ist.

Die Schildwachen, Bedetten, Patrouillen, und überhaupt alle Posten und Commando's vor bem Feinde erfordern eine noch größere Vorsicht und eine noch genauere Aufmerksamkeit, als in der Garnison.

Wenn auf den Vorposten doppelte Bedetten ansgestellt sind, so sollen, wenn es zum Plenkeln kömmt, nie bepde zugleich Feuer geben, sondern immer einer geladen haben, und in Bereitschaft sehn, den andern zu unterstützen.

Alle Ehrenbezeigungen haben auf den Vorposten zu unterbleiben; keine Schildmache barf sich wegen schlechtem Wetter unter ein Dach oder sonst wo hinstellen, wo sie verhindert wurde, Alles genau zu sehen, zu hören und zu entnehmen.

Bon der Netraite bis zur Tagwache rufen im Felde die Schildwachen, welchen es befohlen wird, so wie in der Garnison jene auf dem Walle, alle Viertelstunde: Wer da!
Patrouille vorben! von der ersten bis zur letten successive herum, und so wie es eine
unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache
untersuchen könne.

Eigenmächtige Gespräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemanden gestattet.

Feindliche Parlamentärs muffen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Untersofficiersposten zugerufen werden; wenn aber die Entfernung zu groß wäre, so muß, wo zwey Bedetten sind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abgehen, und wo nur eine aufgestellet ist, muß sie auf die nächste Bedette rufen, damit diese zugleich jenen Posten beobachte, und die erstere den Parlamentär so weit heranführen könne, bis sie dem Unterofficiersposten zuzurusfen, und nachdem dieser den Parlamentär empfangen hat, sich sogleich wieder auf ihren Posten zu stellen vermöge.

Im Falle aber auch in der Nähe keine andere Schildwache wäre, muß die Bedette ben Parlamentär bis zur Ablösung, oder bis zu einer sich ereignenden Möglichkeit, den Untersofficiersposten zu benachrichtigen, daselbst aufhalten. Uebrigens soll man ben dem Parlamentär außer dem Trompeter und noch höchstens einen andern Begleiter, keine größere Gesellschaft bulden, sondern solche zurückweisen.

Mit eben so genauer Vorsicht soll man sich gegen feindliche Deserteurs, die man vor- läufig, wenn sie zu Pferd sind, absigen und ihre Gewehre ablegen läßt, benehmen.

Alles, was auf bem Posten in Betreff bes Feindes vernommen oder entdeckt wird, muß ungefäumt angezeigt werden, und wenn man plöglich oder unvermuthet angegriffen würde, muß sich die Bedette unter beständigem Feuern und Lärmen zurück begeben, doch nicht gerade, auf den Posten, sondern wo möglich seitwärts herein ziehen, damit dieser Zeit gewinne, sich in die gehörige Verfassung sehen zu können.

Wenn der Mann zu einer Sauvegarbe commandirt wird, so soll er sich wohl einpräsen, daß er ausdrücklich und einzig zum Schuße des ihm anvertrauten Postens aufgestellt sep. Er ist bemnach besonders verpflichtet, sich gegen die Einwohner gefällig und dienstfertig zu bestragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzuslößen, sie gegen alle Gewaltthätigkeit zu schüßen, und sich selbst nicht das Mindeste erlauben, was der guten Ordnung und seiner aufhabenden Bestimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben, ihren Posten vor der Ankunft bes Feindes nicht zu verlassen, so muß sie ihre Pflichten bis auf den äußersten Augenblick standhaft erfüllen, den Feind mit Vorsicht erwarten, und ihn mit militärischem Anstande empfangen. Ihr Vorsgesehter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht beym Einrücken des Feindes dem Avant-

garde-Commandanten entgegen, meldet bemfelben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle bephabenden Sicherheits-Brief, und erbietet sich das Geleit zurück. Hierauf entfernt sich die Sauvegarde, und trachtet sobald als möglich an ihre Truppe zu kommen.

Niemahls darf, ohne von seinem unmittelbaren Borgesetzen die vorläufige Bewilligung erhalten zu haben, Jemand sich von seinem Commando, ober auf Märschen aus Reihen und Gliedern entfernen, und wenn die Erlaubniß hierzu erfolgt, so muß er seinem Nebenscameraden das Gewehr übergeben. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marschirt, oder sich zusrückgezogen wird, darf kein Mann schlafen, er muß vielmehr alles anwenden, um munter zu bleiben, und keiner darf, außer es wird nach reifer Beurtheilung des Commandanten erlaubt, Tabak rauchen, oder gar Feuer schlagen.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kömmt, muß derfelbe, seiner Ehre und seines Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen, und alle Kräfte aufbiethen, ihn zu schlagen und zu überwinden.

Ein leicht Bleffirter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Abtheilung verstügen, unter keinem Vorwande, außer wegen erhaltener Bleffur, sich auß dem Gesechte eigensmächtig entfernen, und sich wohl gegenwärtig halten, daß ein solcher feiger und verächtlicher Mensch, er mag, um Beute zu machen ober auß anderen unerlaubten Ursachen, sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder sich gar dem Commando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden soll.

Der Solbat muß vor bem Feinde seine volle Aufmerksamkeit auf das Commando und auf die Befehle seiner Vorgesetzten heften, diese schnell, entschlossen und auf das Genaueste vollziehen; er darf ben einem geschlossenen Angriffe sich von seinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil nur vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt.

Selbst in dem handgemenge gehört sein Ohr dem Commando, den Dispositionen seiner Officiers und dem Zeichen der Trommel.

Aufmerksam und schnell muß er ihnen gehorchen, sich von keiner voreiligen und unüberlegten Sitze hinreißen lassen, und nie seine Cameraden in Gefahr setzen, von einer unvermuthet herbeigeeilten feindlichen Verstärkung einzeln und ohne Zusammenhang angegriffen zu werden.

Der Soldat muß nebst dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu seinen Officiers beweisfen. Die Erhaltung berselben. soll seinem Herzen theuer sehn; er muß sie schüßen, sie vertheistigen, und auf diese Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Absichten des Feindes beurtheisen, und ihre Truppen dagegen bewegen und leiten zu können.

In keiner Gelegenheit barf er seine Borgesetzten verlassen; ber Ruhm ber ganzen Truppe wird von einem solchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Nicht felten geschieht es, daß auch die beste Truppe, sep es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit, oder durch was immer für einen ungünftigen Zufall, geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da tritt gerade der Augenblick ein, wo einer tapfern, standhaften Abtheilung die Gelegenheit zur Auszeichnung winkt, wenn sie in einem so entscheidenden

Zeitpuncte, weit entfernt, den Muth zu verlieren, oder sich von der Berwirrung fortreißen zu lassen, mit Ordnung und Standhaftigkeit vorrückt, und den mit hitze verfolgenden Feind, der darauf nicht gefaßt ist, durch einen raschen Angriff über den Haufen wirft, den ersteren Zeit zur Sammlung gibt , und sich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Berlorene wieder ersetzt zu haben.

Bey jener Truppe, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, soll auf den ersten Ruf jeder Mann sich augenblicklich wieder ralliren, und eben so ben Avant-, Arrieregarden oder im Flankiren u. s. w. das gegebene Zeichen unverzüglich und unter der schwersten Strafe befolgen.

Kein Gefangener soll übel behandelt werden, benn es ift unmenschlich und niederträch= tig, an Wehrlosen seinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu seinem Nachtheile verrathen, oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste nehmen, sondern versichert sehn, daß man, so bald es thunlich wird, für seine Verpslegung, Montur und seine Ranzionirung möglichst besorgt sehn werde.

Endlich kommt hier noch der allgemeine Grundsatz zu bemerken, daß in allen Fällen, wo ein Commandant, er seh von was immer für einer Charge, abgehet, denselben, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, stets der im Range oder in der Charge nächst kommende, und wenn es auch ein Gemeiner seyn sollte, unverweilt zu ersetzen schuldig sey.

einen nach von andern in ein Glied zu fell. 2 u.Z fich genau zu überzeugen, daß Miles vorhanben, Gebenrich anderen in michtern febr dann rechekunfebrt berfelbe und warschirt ab.

nd din scholle note von der Für den Gefrehten. Ander sie de 1988 ent des 1988 mil. der enter Broue mil. der

Der Gefrepte ift der unmittelbare Borgefette bes Gemeinen.

Er muß nicht nur bey einer Corperalschaft die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Corporalen an die Hand gehen, sondern öfter auch selbst die Dienste des letzteren versehen.

Hieraus entstehet die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seines Untergebenen genau kennen, und ihn durch das Bepspiel der pünctlichsten Befolgung jener Borschriften, welche er mit demfelben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse. Eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Alle ben dem Gemeinen als Soldat und Untergebenen vorgeschriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnismäßig den Gefrehten, und so fort alle übrige in Reihen und Glieder gehörige höhere Chargen.

Um fie befolgen zu können, und befolgen zu machen, muß jeder Borgefete fie voll= kommen inne haben.

Der Gefrepte benennt ben Gemeinen mit Ihr, jeden Höheren mit Sie; ihn nennet ber Borgesette Er.

Wenn ein Gefreyter auf einen Briefordonnanzposten gestellet ist, so benimmt er sich so, wie es bereits ben bem Gemeinen erwähnt worden.

Der Gefreyte, welcher das Menagegelb von einer Camerabschaft in händen hat, darf ben schwerester Strafe hiervon nichts zu seinem Nugen verwenden, vielmehr ist es seine vorzüglichste Pflicht, die Wirthschaft zum Besten der Cameradschaft sich besonders angelegen seyn zu lassen, genau darauf zu halten, daß, wo möglich täglich Fleisch und Zugemüse in verhältenismäßiger Quantität, keineswegs aber um diese Quantität zu vermehren, ungesunde Speisen gekocht, daß ferner der im Dienste besindlichen Truppe ihr Essen zugebracht werde.

Ben Abrichtung ber Recruten benimmt er sich auf bas Genaueste nach bem buchstäbli= chen Sinne bes Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst bem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

Die besonderen Dienste eines Gefreyten, welche er mit dem im rechten Arme tragen= den Gewehre verrichtet, bestehen in Aufführung der Schildwachen, im Anmelden, in Begleitung des Hochwürdigen, in Führung der Arrestanten und im Patrouilliren.

So oft ein Gefreyter ben ber Aufführung ber Schildwachen die ablösenden Männer rangirt, hat er den auf den ersten Posten kommenden Mann auf den rechten Flügel, und so einen nach dem andern in ein Glied zu stellen und sich genau zu überzeugen, daß Alles vorhansden, ordentlich adjustirt und nüchtern sep; dann erst rechtsumkehrt derselbe und marschirt ab.

Ift es die erste Aufführung, so geht auch der Gefrepte von der alten Wache mit, der ben dieser Ablösung Alles commandirt, und sich, so lange die benden Gefreyten Front gegen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken Hand stellet, um ben dem Rechtsumkehren neben demselben auf die rechte Hand zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf ben Posten kommen, marschiren dieselben mit der neuen Ablösung links neben der Schildwache dergestalt auf, daß der ablösende Mann neben ihr links zu stehen komme; die Gefreyten rechtsumkehren sich gegen den Posten, sorgen, daß der neuen Schildwache alle Auskünfte und Besehle gehörig übergeben werden, und lassen außer einem Borgesetten niemand andern daben zuhören. Gleich nach der Uebergabe läßt der Gefreyte präsentiren, sonach schultern, welches die alte und neue Schildwache und auch die auf die andern Posten gehörigen Männer befolgen. Sonach tritt die abgelöste Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, ausgenommen die Schnarrpost, welche zu den Gewehren zurück gehet, und dort niederlegt oder anset; die Gefreyten marschiren ab, und führen die übrigen Schildwachen auf.

Wo doppelte Schildwachen benfammen ftehen, treten die neuen zwey ablösenden zwisschen dieselben, und wo hierzu nicht Naum genug ist, ihnen gegenüber, um einander deutlich genug übergeben zu können; der Gefrente aber bleibt in der Mitte zwischen benden stehen.

Der Gefreyte muß auf jedem Posten nachsehen, ob alles in der Ordnung, ob nichts Verdächtiges oder sonst kein Merkmahl zur Desertion vorhanden sep.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Gefreyte mit den abgelösten Männern auf seinen Hauptposten, heißt sie daselbst ihre Gewehre ansetzen, erstattet dem Posten-Commandanten den Rapport, und wo ein Gefreyter selbst Commandant ist, läßt er Alles, was nur immer vorsiel, dahin melden, wohin er angewiesen ist.

Nie darf bey Ausstellung der Posten die erforderliche Vorsicht zwischen den Vertrauten und Unvertrauten außer Acht gelassen, sondern es muß stets dafür gesorgt werden, daß letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Desertion erleichtert ist, und nicht immer auf einen und denselben Posten ausgestellt, und auf ihren Wachen öfters unvermuthet visitirt werden.

Behm Anmelben verhalt fich ber Gefrente eben so, wie es in ben Berhaltungen bes Gemeinen vorgeschrieben worben.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, so geschieht diefes mit noch drey Mann, welche das Gewehr auf der Schulter haben; und wovon zwey seitwärts, einer rückwärts, er selbst aber vorwärts das Hochwürdige begleiten.

Vor bem Eingange in bas haus ober Belt bes Kranken wartet bie Begleitung ben Priefter ab, geleitet ihn wieder zurud, und wenn er ben Segen gibt, hat biefelbe zum Gebethe nieder zu knien.

Wenn der Gefreyte Arrestanten escortirt, so nimmt er solche in die Mitte, läßt einen verläßlichen Mann vorausgehen, er selbst aber schließt die Escorte, und verdoppelt mit seinen Leuten, besonders in solchen Gegenden seine Borsicht und Ausmerksamkeit, in welchen der Arrestant leichter entsliehen könnte. Bey der Nacht muß er die Schildwache ins Zimmer stellen, das Licht brennen lassen, alle Ausgänge verwahren, den Arrestanten visitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand lassen. Die Schildwache muß den Arrestanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umständen in der Nacht auch die ganze Wache zur Aussicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird ben einer solchen Escorte gegen Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Wenn der Gefreyte eine Patrouille führt, muß er die größte Aufmerksamkeit beobsachten, und darauf sehen, daß die Wachen munter seyn, und sich nichts Berbächtiges zwisschen den Posten hereinschleichen könne.

Eine Gassenpatrouille schafft zum ersten Mahle nach der Retraite Alles ab, was sie außer dem Dienste vom Feldwebel an auf der Gasse oder in Wirthshäusern antrifft; die zwehte Patrouille aber hat solche nach Umständen anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen. Uebrigens soll sie alle Raufhändel und Unordnungen mit Bescheidenheit abthun, nirgend aber selbst hierzu Anlaß geben, Trinkgelagen behwohnen, oder einen Arretirten um Geld und Borbitte auslassen.

Wird der patrouillirende Gefreyte mit Halt, wer da! angerufen, so antwortet er Patrouille! und marschirt auf das Patrouille vorbey! seinen Weg fort. Wo aber

ein Schnarrs oder anderer Posten Unterofficier oder Gefreyter herauß! ruft, muß er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Posten abwarten, und wenn nun letzterer mit gespanntem Hahne und hochgehaltenem Gewehre mit dem Zurufe: Abancirt! entgegen kömmt, so fort Losung her! verlangt, muß er ihm solche geben, und nur erst nach der Absertigung seinen Weg fortsetzen.

Wenn sich zwey Patrouillen begegnen, fertigen sie einander eben so ab. Die zuerst anrusende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebührt, fordert von der andern die Losung, und diese gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeschrey, welches von dem Commandanten vorläusig bestimmt seyn muß, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Junge 2c. bestehen kann. Sollte einer fremden, das ist, einer solchen Patrouille begegnet werden, welche unter andern Besehlen steht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldgeschrey bekannt sey, so muß zu mehrerer Vorsicht von dieser zuerst die Losung abgesordert werden.

Eine Patrouille gegen ben Feind muß ihre Aufmerksamkeit aufs Aeußerste spannen, alles Gebüsche, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein hinterhalt lauern könnte, mithin alle Vertiefungen und Erhöhungen des Terrains durchsuchen, und Alles, so zu sagen, beschleichen; zuweilen, besonders in der Nacht, einen Mann sein Ohr zur Erde neigen und horchen lassen, ob kein hufschlag oder das Geräusche eines Fuhrwerkes irgendwo zu hören sep.

Müßte die Patrouille ein Defilé, ein Dorf oder einen Wald passiren, so soll sie nach Berhältniß ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor= und seitwärts recognosciren lassen, und sich sicher stellen, daß sie in keinen Hinterhalt fallen könne.

Sobald ber Gefreyte etwas Feindliches, ober sonft von Bedeutung entbedt, muß er es sogleich durch einen vertrauten Mann seinem Vorgesetzten zurud melben laffen.

Bey feiner Zurudkunft muß er fich ber Sicherheit wegen auch felbst seinem Posten als Patrouille melben, und sich von ihm stellen lassen.

Findet sich eine Patrouille vor dem Feinde in Gefahr abgeschnitten zu werden, so soll sie einen andern Rückweg suchen; würde sie versprengt, oder gegen die dießseitigen Bosten geworfen, so muß sie trachten, zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zu rechter Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerksamkeit aller aufgestellten Wachen rege zu machen.

iffician unduckedenes in toda effen one stage of the countries of the stage of the countries of the countrie

andere Istenschafte die en Für den Tambour. 2 af 1807 Angestell eine enter er

Die Tambours dürfen nicht wie bisher verzagte schwächliche Anaben seyn; sonbern ihre Bestimmung erfordert rüftige entschlossene Männer, die ben einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten befiten, sondern auch durch ihre Trommelftreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten wissen, wo dem Feinde der empfindlichste Nachtheil zugefüget werden kann. Sie müssen eine besonders gute Conduite haben, nüchtern und ausrichtsam, und von dauerhafter Gesundheit, folglich von gutem, starkem, der Beschwerlichkeit ihrer Bestimmung entsprechendem Körperbaue seyn, damit man sich in jedem Falle vollkommen auf sie verlassen könne.

Bermöge biefer erforberlichen Gigenschaften und seiner wesentlichen Bestimmung ift ber Tambour als ein ausgezeichneter Mann zu betrachten und als folder zu behandeln.

Auf sein Spiel muß er bie gehörige Obsorge tragen, und die vorgeschriebenen, in einem eigenen Abschnitt enthaltenen Trommelstreiche nach der Anleitung des Regiments=Tam= bours fleißig üben.

Wird berselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit andern Aufsträgen zum Feinde geschickt, so muß er sich daben bescheiden betragen, sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, sich zu beschweren hat, wohin geht ober zus rückkommt, mit Arrest belegt, und aus demselben entlassen wird, und überhaupt in jeder ans dern militärischen DienstessSinsicht, so wie in seinen schuldigen Ehrenbezeigungen gegen Vorgesetze, hält er sich nach der in der Verhaltung des Gemeinen ertheilten Vorschrift.

S. 4.

Für den Corporalen.

Die Verhaltungen dieser Charge betreffen sowohl den wirklichen, als den Vice-Corporalen ober Stellvertreter.

Da der Corporal einer ganzen Corporalschaft vorstehet, oft in Ermanglung des Officiers der ganze Jug unter seine Besehle zu stehen kommt, es auch nicht selten geschieht, daß derselbe, ohne Rücksicht, ob er der ältere im Range sep, die Dienste des Feldwebels vertreten muß, und da sich überhaupt öfter der Fall ergibt, wo er als Commandant detachirter Abtheilungen sich selbst überlassen ift, so folget aus diesen verschiedenen Dienstes-Verhältnissen, daß er eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienstes, der verschiedenen Verhaltungen und des Exercirens besitzen, seine Untergebenen in Ordnung zu halten, sich das erforderliche Ansehn zu verschaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wissen müsse.

Nicht genug, daß er die Recruten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu seigen verstehe; er muß auch nachsehen, ob Alles gehörig nach der Vorschrift erfolge, und den Recruten, welche den Gefreyten oder außerlesenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt sind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe bezgebracht werden.

Der Corporal foll in der Reinlichfeit feinen Untergebenen jum Mufter bienen, und

barauf wachen, daß folche stets sauber und ordentlich adjustirt seyn, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten, und alle ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Den Untergebenen foll er nicht allein ihre Fehler zuerft mit Gute, und fobann mit Nachbruck verweisen, fondern auch denfelben die Art und die Mittel an die Sand geben, wie folde ju vermeiben find; feineswegs aber einem Manne bie vergangenen Fehler vorwerfen, einige Keinbichaft gegen benfelben begen, ibm mit Du, ober mit einem Schimpfnahmen, viel weniger mit anzüglichen Reben, ungebührlichem Anschreben, ober bergleichen schimpflichen Mißhanblungen begegnen. Ueberhaupt muß er fich bes Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn ber Mann eine Bestrafung verdient, ift er zu arretiren, und bas Bergeben weiter zu melben; es mußte bann in Wegenwart bes Feindes, wenn fich berfelbe betachirt befindet, gefcheben, wo er einem Manne, ber fich feiner Ordnung nicht fugen wollte, mit bem Stode, ober nach Beschaffenheit ber Umftande noch icharfer begegnen fann. Außerbem aber find bem betachirten Corporalen nur jene fleineren Strafen gestattet, Die einen Gisenarrest von bochftens 48 Stunden lang gefchloffen nicht überschreiten. Burbe ein Mann eine schärfere Strafe verbienen, fo mußte fich ber Corporal biefermegen an bas nachfte Militar-Commando menben. Sben fo wird auch icharfestens verboten, mit einem betruntenen Manne fich in einen Streit einzulaffen, benn ein folder ift ebenfalls in Arreft zu nehmen, und gehörig zu melben, bamit er in ber Nüchternheit für seinen begangenen Fehler zur Berantwortung gezogen werbe.

Der Corporal soll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an seinen Untergebenen sogleich rügen und abstellen; allein diese Ausstellungen müssen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen, oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzen geschehen; vielmehr soll sich der Corporal eine gewisse Bescheidenheit gegen seine Untergebenen angewöhnen, und die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich ihren Haß zuzieht, auf daß sorgfältigste vermeiden; dagegen aber auch sich seineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches außer dem, daß es an ihm doppelt sträfslich ist, demselben die ganze Achtung entziehet, und sein Ansehen vernichtet.

Rurz der Corporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tuchti= ger Vorgesetzter seyn.

Wenn von seiner Corporalschaft Leute in Dienst abrücken, soll er sie beym Abgehen und Wiederkommen visitiren, und nachsehen, ob alles an ihrer Montur und Rüstung im gehöstigen Stande und in der Ordnung seye. Dassenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich stufenweise zu melden.

Er soll sich thätigst bestreben, seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften fennen zu lernen, er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden oder Ausschweifungen nachspüren, damit er den daraus entstehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen mussen aber kein argwöhnisches Mißtrauen erwecken, und keine Gehässigfeit verrathen.

Sollte ein gegründeter Verdacht wegen Desertion oder andern Liederlichkeiten Statt finden, besonders wenn in der vorgeschriebenen Bistirung beym Ausrucken ein solcher Verdäch=

tiger über das Befohlene mehr von seinen Sachen mit sich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntschaft hätte, im Dienste verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre, so muß der Corporal solchen nicht aus den Augen lassen, ohne ihm jedoch ein Mißtrauen zu zeigen.

Wenn ein Soldat im Geringsten wider den Dienst oder seine Borgesetzen rasonnirte, gegen seine Cameraden oder wen immer verdächtige Reden führte, auch sie wohl gar zur Desertion anleitete; oder wenn ben ihm vieles Geld oder andere den Verdacht eines Diebsstahles erweckende Sachen gesehen würden, muß derselbe unverweilt in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden.

Wenn ein Mann franklich aussieht, soll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; findet er denselben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstateten, damit er untersucht und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muß dem Feldwebel alle Tage Früh, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von demselben Abends die Befehle einholen.

Wenn der Corporal auf einen Briefordonanzposten gestellet ift, so muß er ben von Zeit zu Zeit an ihn kommenden betachirten Leuten nachsehen, ob denselben in Ansehung ihrer Säubrigkeit, Abjustirung, Armatur, Rüftung und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, benselben keine Nachlässigkeit zur Last falle, und sonst etwas abzustellen oder anzuordnen sep.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daß man vor jenen Häusern, in welchen die Orsbonanzen bequartirt sind, zum Zeichen Strohwische ausstecke, damit die ankommenden Briefsordonanzen, mit dem Aufsuchen keine Zeit verlieren. Diese Strohwische sind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verkehlt werden könnte, als Wegweiser aufzustellen.

Ben der Ablösung der Ordonanzposten muß sich der Corporal ben der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelösten Mannschaft erkundigen, und stets versorgen, daß sich in sol= chen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibspersonen oder sogenannte Beyläu= ferinnen ben den Truppen aushalten.

Wenn es einem Corporalen zu einem Generalen oder Stabsofficier auf Ordonanz trifft, so muß er auf das Neinlichste adjustirt erscheinen, sich um die besonderen Verhaltungen ben dem abgelösten, und wo ein Abjutant ist, auch bey diesem erkundigen, alle Aufträge pünctlich erstüllen, und wenn er den Generalen oder Stabsofficier wohin begleitet, dieser aber mit Jemand ein Gespräch unterhält, in einer angemessenen Entfernung anhalten, keineswegs aber auf solche Gespräche aufmerksam seyn,

Der Corporal darf ohne Vorwissen des Feldwebels eigenmächtig keinem Manne wegzugehen erlauben; außer er wäre selbst ein detachirter Commandant, in welchem Falle er in Ansehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rücksicht zu nehmen, und sich überhaupt nach Maßgabe der vorhandenen Umstände vorzusehen hat.

Auf den Märschen soll der Corporal die Leute seiner Corporalschaft, besonders durch Oerter, Sträuche ober Wälder in der Ordnung erhalten, und bey schwerster Berantwortung

niemahls unter oder auseinander laufen lassen. Eben so hat er auch dafür zu stehen, daß tein Mann aus seinem Zuge einzeln um Wasser gehe; denn wenn das Wasserholen erlaubt wird, werden die Flaschen eines jeden Zuges zusammen genommen und die Leute ordentlich dahin geführet.

Wo ein Mann Nothdurft halber abtreten müßte, ist ihm ein verläßlicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arrieregarde hat darauf zu sehen, daß diese Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, muß ihn der Corporal durch einen andern vertrauten Mann der Arrieregarde übergeben lassen, sich ein und das andere mit Bezeichnung des Nahmens und Zugs der Compagnie vormerken, und solches von Zug zu Zug bis an den Colonnen=Comman= danten anzeigen.

Außer einer Schreibtafel muß ber Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs=, Commandirungs= und Corporalfchaft=Lifte versehen seyn.

Jede Ausrüssung, so wie das Befehlausgeben, geschieht im Lager auf der Formisrungslinie, die Bistirung aber Zugweis in der Compagnie-Gasse. In Garnison geschieht das eine wie das andere in oder vor der Caserne, vor dem Quartiere des Commandanten, oder wo es sonst ausdrücklich bestimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder zurud kommt, meldet er sich ben dem Feldswebel, und wenn er zum Stabe kömmt oder weggeht, auch ben dem Regiments-Adjutanten, und benimmt sich übrigens in seinen Bitten, Beschwerden, Ehrenbezeigungen, Arrest, Vershör, Kriegs- und Standrecht, Aufführung der Schildwachen, Patrouilliren, Anmelden 2c. verhältnismäßig wie der Gemeine und Gefreyte.

Der Corporal ist mit einem Stocke von Haselholz versehen, welcher von der Erde bis an den letzten Knopf des Röckels reicht, unten nicht dicker als der Gewehrcaliber, auch weder unten beschlagen, noch mit einem Vorgewächse versehen ist; diesen hält derselbe ben Begegnung eines Vorgesetzen, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand behm Bügel an dem Stockeriemen, und stellt ihn gerade mit dem untern Ende neben der äußeren Spitze des rechten Fußes; im Gehen aber faßt er den Stock mit der vollen Hand behm Bügel, und führt ihn schräg vor sich, mit dem untern Ende gegen die Erde gesenkt; außer dem aber trägt er ihn beh allen Außerückungen nach der Absussitionsma eingeknöpft.

Bey der Compagnie hat immer ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite gibt biefer den ordinären, wenn aber etwas Neues vorfällt, ben Tag oder Nacht sogleich den Extra-Napport den Feldwebel; alle dringenden Meldungen aber werden dem Hauptmanne gemacht.

Wenn ein Mann frank wird, melbet es der Corporal vom Tage auch dem Führer, wenn einer zur Aufsicht des Kranken bestimmt worden ist.

Dem Bataillons-Abjutanten erstattet er alle Tage ben gehörigen Frührapport.

Er begleitet den Feldwebel benm Rapport, bey der Abholung und Ueberbringung der Befehle an den Hauptmann.

Bey jeder Ausrudung liest er bie Mannschaft vor.

Alles was in Dienft gehet, ober jurud fommt, muß er visitiren.

Er sieht nach der Tagwache und nach der Retraite, ob Alles vorhanden sey, was er weiter melden musse.

In feindlichen Begebenheiten muß der Corporal seine Leute möglichst bensammen und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Benspiele vorgehen, sie herzhaft an den Feind bringen, und wenn sie ausschließlich unter seinem Befehle stehen, sie mit Klugheit leiten.

State on to but a medidian ten S. 5. Il and that all a primer may leaved that

Für den Feldwebel.

Der Feldwebel bekleibet eine Charge, die in der Compagnie alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ift in ber Compagnie bas, was ber Abjutant im Bataillon ober Regiment ift.

Er muß mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtschaffenheit, auch eine vollkommene Kenntniß des Dienstes vereinigen, und seinem Hauptmanne mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muß im Exerciren viele Geschicklichkeit haben, und seine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande seyn.

Durch ihn gehen alle Befehle; er muß die untergebenen Unterofficiers zur unverzüg= lichen Erfüllung berselben verhalten, und sich von dem gehörigen Bollzuge genau überzeugen. Derselbe darf sich daher auf seine Unterofficiers niemahls verlassen, sondern muß fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich in ihren aufhabenden Berrichtungen die schuldige Genüge leisten.

Hierbey muß sich jeder Feldwebel von allem Ungestüm enthalten und seinen Untergebe= nen mit jenem Anstand begegnen, der bereits beym Corporalen erinnert worden ist; am aller= wenigsten darf sich der Feldwebel erlauben, Jemand mit dem Stocke zu schlagen, sondern er muß vielmehr seinen Untergebenen den wahren Ehrgeiz einzuslößen suchen, und sie durch Ermah= nungen, durch ernstlichere Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellung der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinem Erfolge sehn, oder das Versehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß er einen solchen, welches auch der Fall mit einem Betrun= kenen ift, in Arrest nehmen und gehörig melden.

Der Feldwebel trägt ein spanisches Rohr mit einem Vorgewächse in gleicher Länge und Dicke, welche bei dem Stocke des Corporalen bestimmt worden ist; er benennet jeden Gemeinen mit Ihr, den Cadet mit Sie, den Corporal mit Er.

Er aber wird, so wie der Cadet, von Niedern und Höhern mit Sie benannt; da übrigens seine Charge die nächste an jener eines Officiers ist, so soll derselbe sich schon dermahl jene feinere Bildung zu verschaffen beflissen senn, die einst, wenn er zum Officier befördert wird, seinem Range entsprechen muß.

Wegen der genauern Kenntniß der Unterofficiers und Gemeinen, wegen der Vorsicht, welche wieder die Desertion zu gebrauchen ist; wegen der Abrichtung der Recruten; wegen dem Anmelden, Patrouilliren, Führung der Arrestanten u. s. w. wird sich auf die Verhaltungen des Gestrehten bezogen, und hier nur noch angemerkt, daß der Feldwebel mit den Gemeinen überhaupt und besonders mit den Recruten vielen Umgang pflegen solle, um ihre Denkungsart zu erforschen, und den Schluß machen zu können, ob man sich viele oder wenige Dienste von ihnen versprechen könne.

Obgleich für den Corporalen vom Tage bereits vorgeschrieben worden, alle in Dienst abgehenden und daher zurücksommenden Leute zuerst zu untersuchen, so muß doch auch der Feldwebel sowohl den Leuten, als selbst den Unterofficiers nachsehen, daß es an Nichts gebreche, und daß, wenn der Officier sich davon überzeugen wollte, derselbe keine Fehler sinde.

Der Feldwebel bekommt täglich sowohl von dem Corporalen vom Tage, als von den übrigen Corporalen den gewöhnlichen Früh-Rapport; er überbringt solchen in Begleitung des Corporalen vom Tage dem Fähnrich, die übrigen Rapporte hingegen läßt solcher den sämmt-lichen Officiers, wie auch dem Hauptmanne durch den erwähnten Corporalen abstatten, wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muß es der Feldwebel der Ordnung nach und wenn es dringend ist, zuerst dem Hauptmanne melden.

Dem Bataillond-Adjutanten wird der tägliche Früh-Rapport durch den Corporalen vom Tage überbracht, so oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Feldwebel selbst überbringen.

Zur Abholung ber Befehle geht berselbe täglich in Begleitung bes Corporals vom Tage zur bestimmten Stunde in Garnison vor das Quartier des Bataillons-Commandanten, ober im Felde auf den betreffenden Ruf auf die Fahnenwache, und wie er daselbst abgesertigt worden, überbringt er die Besehle dem Hauptmanne, wo sich alle Officiers einzusinden haben, dann läßt er sämmtliche Corporals in einem Kreise treten, fertiget solche ab, und gibt endlich vor dem Abende zur besohlenen Stunde der Compagnie entweder nach Einschwenkung beyder Flügelzüge, oder wenn solche zu schwach ausrückte, vor ihrer Front den Besehl.

Alle außerordentlichen Befehle muffen sogleich, es sey ben Tag oder Nacht an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit in der Compagnie ein Officier anzutreffen seyn muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der andern diesem Officier zu überbringen. Das Nähm- liche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches gemeldet werden mußte.

An den von dem Regiments= oder detachirten Bataillons=Commandanten angeordne= ten wochentlichen Rapporttagen verfaßt der Feldwebel das Totale aus den gesammelten Rapporten des Corporals, und übergibt solches dem Fähnrich, von welchem es stufenweise bis an den Hauptmann gelanget.

Bey allen Ausrückungen hat der Feldwebel die Compagnie, wenn sie in der Division rechts stehet, vom rechten zum linken, und wenn sie links stehet, vom linken zum rechten Flügel zu stellen, vorschriftmäßig abzutheilen, die Notten abzuzählen, und deren Anzahl dem Fähnerich oder anwesenden jüngsten Officier zu melden. Diese Meldung hat er auch bey jedesmahliger Ausrückung der Compagnie, wenn solche in das Bataillon gestellt wird, dem Bataillonse Abjutanten zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich, daß die in den Zügen eingetheilten Individuen weder abgetheilt, noch unter den Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, sie sehen von der rechts- oder linksstehenden Compagnie, wohin abrücken, so werden diese ohne Unterschied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Sierbey gehet jedoch der Sinn keineswegs dahin, daß die Feldwebel auf solche Art Mann für Mann auf ihre Pläße stellen sollen, sondern die Leute müssen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Nebenmänner selbst sogleich zu sinden und sich zu richten; die Feldwebel müssen aber darauf sehen, daß es richtig geschehe.

Die Feldwebel werden durch den Bataillons-Abjutanten im Dienste commandirt und dienen ben dem Regimente nach dem Range ihrer Hauptleute, ohne diesen und außer dem Regimente hingegen nach dem Regimentsrange.

Dieselben commandiren alle Leute in Dienst, und muffen baber mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Lifte versehen seyn.

Wenn Jemanden zwey Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche und so fort jeder wichtigere Dienst vorauß; der andere wird seiner Zeit nachgetragen, und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemanden angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die nach dem Range verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf; alle feindlichen und besonders wichtigen Dienste, oder solche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporals werden bey der Compagnie nach ihrem Range, und die Gemeinen wie sie in der Commandirliste stehen, im Dienste commandirt. Hierbey ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt einzutragen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Compagnie kommen, muß der Feldwebel mit Bepfehung des Ortes und des Tages, nicht weniger die tägliche Ausmaß des Dienstes in ein Protokoll eintragen. Nebstdem muß er auch alle Diensteingaben verkassen und protokolliren, und das Journal der täglichen Vorfallenheiten ordentlich führen.

Das Brot hat der Feldwebel ben der Compagnie, und zwar im Felde ben der hinstern Zelter-Linie, in Garnison an einem bequemen Orte oder vor dem Quartiere des Hauptsmanns auszugeben, jedoch vor der Austheilung immer erst vorläufig dem Fähnrich von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzustatten.

Für die im Dienste befindlichen Leute muß der Feldwebel das Brot ben sich versorgen, oder es mit Vorsicht der Cameradschaft, zu welcher der Abwesende gehört, übergeben, damit er es ben seiner Rückfunft erhalten könne.

Wenn der Feldwebel wohin geht, zurücksommt, etwas zu bitten oder sich zu besichweren hat, verwendet er sich an den Fähnrich, und meldet sich beym Abgehen und Wiederstommen auch bey dem Bataillons-Abjutanten.

Im Felde, in Garnison oder im Quartier darf der Feldwebel keinem Mann aus dem Regimentslager oder Quartiersorte wohin zu gehen erlauben, sondern er muß es dem Fähnrich melden.

Sobald ein Mann ben bem Verlesen abginge, muß ihn ber Feldwebel durch einen Corporalen und einige Gefreyte suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finsben wäre, solches ungefäumt anzeigen.

Ben Begegnung eines Soheren und vor einer Schildwache, eben so im Berhor, Kriegs= und Standrechte, benimmt sich ber Feldwebel so, wie ben bem Gemeinen gesagt worden.

Wenn marschirt wird, es seh aus einer Garnison, aus einem Quartier oder Lager, so muß ber Feldwebel besonders besorgt sehn, daß alles dasjenige, was in solchen Gelegenheisten vorgeschrieben oder nach den Umständen befohlen worden ist, genau befolgt werde.

Während bes Marsches selbst soll er auf Alles aufmerksam und schon im Voraus bedacht seyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrouillen verwendet werden dürfen, um sie, so bald es befohlen wird, ungefäumt abschicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, besonders aber bey einem Allarm, muß er seine Unteroffisciers und durch diese die Gemeinen anstrengen, und Alles aufbiethen, um die Leute in der möglichsten Geschwindigkeit, auch ohne allen Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt wird, zu versammeln.

Sollte die Gefahr dringend seyn und ein feindlicher Allarm selbst in der Nacht entstehen, und die Leute nicht angezogen seyn, so soll er mit Hilfe seiner Unterofficiers alles Mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontasche ergreisen, sich eiligst, sie mögen angezogen seyn wie sie wollen, versammeln, und ungefäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinslicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirsten zu können.

Die noch in mehreren andern Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Feldwebels muß derselbe theils aus den Vorschriften für seine Untergebenen, und theils aus den in diesem Reglement enthaltenen besondern Abhandlungen entnehmen.

Da auf dem Kriegsfuße bey jeder Compagnie ein zweyter Feldwebel bestehet, so wird die Verwendung des einen und andern in den verschiedenen und vielfältigen Dienstpslichten dieser Charge dem Ermessen des Compagnie-Commandanten überlassen; wenn jedoch die Hälfte der Compagnie detachirt wird, so hat der Compagnie-Commandant jederzeit einen der beyden Feldwebel dazu zu bestimmen, welcher sich ganz nach den hier vorgeschriebenen Obliegen-beiten benimmt.

S. 6.

Für den Fähnrich.

Der Fähnrich begleitet von unten hinauf die erste Officiers=Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist, und ihn zum Nuhme führet.

Gine untabelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienste, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, muß es verlassen.

Der Fähnrich soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, sonst vermag er nicht, sie zur Schuldigkeit anzuhalten; damit er sie aber unterrichten könne, muß er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Da derselbe gleich jedem andern Officier auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünctlichsten Vollzug aller Befehle zu sehen hat, so ist er schuldig, jede Unordnung, sobald er sie wahrnimmt, sogleich abzustellen, und wo er bey einem Manne, er mag von was immer für einer Compagnie seyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweisen. Uebrigens kann der Fähnrich, wenn er es nöthig sindet, jeden Untergebenen in Arrest schicken, muß es aber sogleich melden, da die Entlassung nicht von ihm abhängt. Wenn derselbe aber in den Fall kommt, detachirt zu werden, so ist ihm jene Besugniß eingeräumt, welche dem Compagnie-Commandanten vorgezeichnet ist.

Die Abrichtung der Recruten, die Ausarbeitung und Uebung der übrigen Leute in der bereits erlangten Fertigkeit, soll sein Hauptgeschäft seyn; daher hat derselbe alle Untergebenen zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, sich aber gegen dieselben keiner unanständigen Ausdrücke, sondern derjenigen Mittel zu bedienen, die behm Feldwebel errinnert worden sind.

Es ift nicht genug, wenn der Fähnrich ben dem Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgesetzten zu bewirken weiß, sondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, sich mit denselben öfters vertraulich besprechen, die Verdienstvollen öffentlich beloben, sie fämmtlich in beschwerlichen Vorfällen trösten und aufmuntern, ihr Schickfal zu erleichtern suchen, für sie sorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweisen.

Er soll den Soldaten bey jeder Gelegenheit sowohl von dem Dienste, als von den höheren Borgesetzen eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird diese Absicht am leichtesten erreichen, wenn er selbst immer, und besonders in ihrer Gegenwart, gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beymißt.

Durch einen solchen Umgang mit seinen Untergebenen wird er zugleich den Bortheil gewinnen, sowohl die Gemeinen, als besonders die Unterofficiers genauer kennen und jeden nach seinen Eigenschaften leiten zu lernen.

In jeder Gelegenheit, wo derfelbe mit Höhern, oder mit Personen vom Rang und Ansehen aus was immer für einem Stande umgeht, muß er sich anständig und höflich benehmen, in allen seinen Handlungen eine frepe, ungezwungene und gebildete Lebenkart bezeigen, und seine Gespräche kurz, bescheiben und vernünftig vortragen.

Bey Begegnung eines Söhern muß er zuerft grüßen, indem er fich gegen benfelben wendet, und mit einer oder der andern Sand an ben Selm oder Cfako greift.

Wenn sich der Fähnrich bey der Compagnie befindet, so bekommt er den täglichen Frührapport von dem Feldwebel, in dessen Begleitung er solchen dem Unterlieutenant erstattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorfällt, entweder allein oder in Begleitung bessenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, sogleich zu melden hat.

Ben Ausrudungen meldet er dem Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm folche von dem Feldwebel angezeigt worden ist.

So oft aber ein förmlicher Hauptrapport abgehalten wird, überbringt er folchen eben= falls bem Unterlieutenant.

Wenn der Fähnrich etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, meldet er sich ben dem Unter- und Oberlieutenant, und gehet zu seinem Hauptmanne. Wenn jedoch die Beschwerde den Hauptmann selbst anginge und derselbe von ihm keine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieses der Fall in Ansehung eines Höheren wäre, so kann sich solcher, wenn er sein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwissen seines Hauptmannes weiter beschweren.

Wenn ein Fähnrich in Arrest kömmt, ist er schuldig, binnen vier und zwanzig Stunden durch zwey Cameraden oder andere Officiers zu seinem Hauptmann, und wenn ihn ein Höherer in Arrest geseth hätte, zu diesem bitten zu schiefen, welcher sodann seine Bitte nach Umständen weiter vortragen wird; in widrigem Falle würde der Arrest verschärfet, und wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen seiner Halsstarrigkeit der Proces gemacht werden. Sollte er überzeugt seyn, daß man ihm Unrecht gethan habe, so bleibt es ihm nach seiner Loslassung noch immer unbenommen, seine Beschwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen, denn nach dem Grundsaße der Subordination muß man zuerst Gehorsam leisten, bevor man sich beklagen kann. Aus dieser Ursache soll er auch, sobald ihm der Arrest aufgetragen wird und der Vorgessestet seine Entschuldigung nicht anhören wollte, sich sogleich dahin verfügen, und kann erst, wenn seine Cameraden bitten gehen, durch diese seine Borstellungen andringen lassen.

Nach der Entlassung aus dem Arreste muß er sich ben demjenigen, der ihn losgelassen, und ben dem, der ihn in Arrest genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings sträflich.

Ist berselbe von einem Geringeren als dem Hauptmanne in Arrest genommen worden, so darf er sich nach der Loslassung ben ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er sich ordentlich ben demselben wegen seiner Entlassung melden.

Wenn der Fähnrich über Nacht ausbleiben oder wohin gehen wollte, wo derfelbe im Falle eines Ereignisses nicht so bald an der Hand seyn könnte, muß er sich vorläusig bey seinem Unter- und Oberlieutenant gehörig melden und durch den Hauptmann bey dem anwesenden höhern Vorgesehten die Bewilligung ansuchen.

Wenn er sonach auf einige Zeit mit Erlaubniß wohin gehet oder verschickt wird, hat er sich vor dem Abgehen ben dem Unter- und Oberlieutenant, dann ben dem Hauptmanne, so- fort ben seinen höheren Vorgesetzen von unten hinauf, und wenn er zurücksommt, von oben herab zu melden.

Wenn er in einen Ort fommt, wo sich ein Soherer befindet, foll er sich bemselben anständig vorftellen.

Wenn er irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt stehet, soll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seinem Regiments-Commandanten alle Monathe ein Mahl den Rapport schiesen. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Compagnie oder diese selbst commandirt, gegen seinen unmittelbaren Borgesesten zu beobacheten; und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter seinen Besehlen hätte, so soll derselbe für diese so gut, wie für die seinigen sorgen, weil alle seine Handlungen nur auf das allgemeine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Der Fähnrich darf im Felde, in der Garnison oder im Quartier Niemanden vom Feldwebel abwärts aus dem Regimentslager oder Quartierorte abzugehen erlauben, sondern muß es dem Unterlieutenant melden, damit es dieser weiter vortrage.

So wie ein jeder Officier muß auch derselbe mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Camerabschafts-Liste von der Compagnie versehen seyn.

Die besonderen Obliegenheiten des Fähnrichs bestehen in der Obsorge für die Kranken ben der Compagnie und in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments. Im Felde hat er die Fahnenwache, in der Garnison aber alle übrigen Wachen und Dienste außer Verhör und Kriegsrecht, mit den andern Officiers des Regiments zu verrichten.

Sobald ein Mann bey der Compagnie krank wird, soll er bey Tag oder Nacht fogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbey geholt und der Kranke, wenn es nöthig ift, mit dem Berzeichnisse seiner beyhabenden Montur in das Spital befördert oder bey vorhandener Gefahr mit dem Priester versehen werde.

Wäre das Spital zu sehr entlegen und müßte der Kranke bey der Compagnie verbleiben, so hat der Fähnrich zu sorgen, daß derselbe mit Allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzte vorgeschriebenen Arzenen, Speisen und Getränken zur gehörigen Zeit versorgt werde. Zu diesem Ende muß der Fähnrich Frühe, Mittags und Abends dem Kranken nachssehen, und den Führer, wenn ein solcher zur Besorgung der Kranken bestimmt ist, oder in dessen Ermanglung den ältesten Corporalen, welcher hieben das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Führer im Spitale zu besorgen obliegt, zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte ben einem gefährlich Kranken einiges Geld zu vermuthen senn, so ist er mit guter Art darum zu befragen, dasselbe ben der Compagnie zu hinterlegen, und benzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall seines Todes bestimmt habe.

Von den Kranken bey der Compagnie gibt der Fähnrich täglich in der Früh dem Unterlieutenant den gewöhnlichen, und bep jedem wichtigen Vorfalle sogleich den besonderen Rapport.

Wenn sich aber von der Compagnie einige Kranke im Regiments= oder Garnisons= spitale befinden, so muß er, so oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, sich nach ihrem Zu= stande, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, sofort seine Meldung erstatten.

Wenn ein Mann vom Regimente zum Tobe verurtheilt worden, so mussen zweh Fähnrichs vor Ausruckung des Executions-Commando's sich zu dem Regiments-Commandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigstens einer derselben

ein gesatteltes Pferd an ber hand haben muß, um, wenn sie die Gnade erlangt hätten, sie ungesäumt dem Executions = Commandanten überbringen zu können. Doch sollen sich die Fähnrichs ben solcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär= oder Civilpersonen ver= wenden, um durch ihre Vermittlung Gnade für den Delinquenten zu erwirken.

Die Borschrift zu seinen ferneren Obliegenheiten hat ber Fähnrich aus verschiedenen anderen Stellen bes Reglements abzunehmen und zu befolgen.

S. 7.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant ift ber unmittelbare Borgefette bes Fähnrichs.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derselbe von dem Fähnrich, und erstattet solche in dessen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Hauptrapporte auf gleiche Art überbringt.

Ben allen Ausruckungen meldet ihm ber Fähnrich die Rottenstärke, und er meldet sie bem Oberlieutenant.

Im Felde, in der Garnison, oder in Quartieren darf er Niemanden eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, sondern er muß hierzu vorläufig die Bewilligung einholen, und sich dießfalls, wie beym Fähnrich gesagt worden ist, benehmen.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf die erklärte Art erhalten zu haben.

Alle jene Liften, welche dem Fähnrich vorgezeichnet find, muß auch der Unterlieute= nant besigen.

Die besondere Obligenheit des Unterlieutenants besteht in der Obsorge fur die Kranfen im Spital.

Wenn berselbe dahin commandirt wird, so soll er alle mögliche Sorge tragen, daß sowohl die Kranken als die Wiedergenesenden gehörig versorget werden.

Bu bem Ende soll er sich alle Tage Früh ben den Anordnungen des Regimentsarztes, und ben der Anwendung der Arzenepen, zu Mittag ben der Austheilung der Speisen und des Getränkes, und endlich auch auf den Abend im Spitale einfinden, und stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geschirres, und hauptsächlich der Kranken selbst aufmertsam seyn; den Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Genesung der Kranken im Wege ist.

Der Unterlieutenant muß sich täglich durch den Führer die Rechnungen vorlegen laffen, und solche ben eigener Dafürhaftung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preise der verschiedenen Eswaaren, besonders des Fleisches, Geslügels und Gemüses zu überzeugen suchen.

Much bas Protofoll über bie von den Kranken in bas Spital gebrachte Montur und

andere Sachen muß er täglich einsehen, und aufmerksam seyn, daß der Führer Alles richtig und ordentlich eintrage.

Alle Tage bringt der im Regimentsspitale commandirte Führer dem Regiments-Adjutanten den Frührapport; so oft sich aber etwas besonderes ereignet, gleich wie an den formlichen Rapporttagen, erstattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regimentsarztes allen Stabsofficiers die Meldung, und übergibt denselben alle Wochen, oder so oft es befohlen wird, einen schriftlichen Spitalrapport.

Seine übrigen Verhaltungen find in ben verschiedenen Stellen des Reglements, und besonders in ben Obliegenheiten des Fähnrichs enthalten.

Der Unterlieutenant zieht jedoch im Felbe nicht auf die Fahnenwache; muß aber in Ermanglung des Fähnrichs auch für einen bei der Compagnie erkrankten Mann an dessen Stelle die Obsorge übernehmen, auch in Rücksicht jener Leute, welche von der Compagnie in dem Regiments- oder Garnisons-Spitale liegen, sich nach der dießfälligen Borschrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daselbst commandirt stünde. Selbst die Fürditte für einem zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments nimmt in Ermanglung des Fähnrichs auf den Unterlieutenant ebenfalls Bezug.

Es betreffen baber alle bey den Fähnrich erklärten Vorschriften auch vollkommen ben Unterlieutenant.

Der Dienst erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangesstufe auch höhere Pflichten verbunden sind.

§. 8.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant ist die zwepte Person ben der Compagnie und hat dem Hauptsmann mit dem vollkommensten Eifer an die Hand zu gehen und nachzusehen, daß Alles nach der Borschrift auf das genaueste befolget werde.

In Abwesenheit bes hauptmanns vertritt er beffen Stelle.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt solcher von dem Unterlieutenant, in dessen Begleitung er benfelben dem Hauptmann erstattet.

Ben Ueberbringung der förmlichen und Hauptrapporte wird das Nähmliche beobachtet. Ben allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Nottenstärke, die er sonach dem Hauptmann zu melden hat.

Im Felde, in Garnison oder Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Manne eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, auch er selbst darf sich nicht zu weit entfernen oder über Nacht ausbleiben, sondern muß hierzu vorläufig die Bewilligung des Hauptmanns, im letzteren Falle aber durch denselben die höhere Bewilligung einholen und sich, wie bereits erklärt worden, benehmen.

Die besonderen Obliegenheiten bes Oberlieutenants bestehen in Folgendem :

Wenn der Feldwebel die Leute in den Dienst commandirt, so muß er nachsehen, daß es einen Jeden nach seiner Reihe, in so weit es der Unterschied zwischen den Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten erlauben, treffe, und keinem aus Parteylichkeit oder andern Nebenabsichten einiges Unrecht widerfahre.

Wenn einige Leute in Dienst abrücken ober aus bemfelben zurück kommen, hat er solche zu untersuchen und sich, wie ben bem Feldwebel gesagt worden zu benehmen.

Nebst allen jenen bereits vorgeschriebenen Listen, mit welchen der Oberlieutenant gleich den andern Officiers versehen seyn muß, muß derselbe das Journal der täglichen Ereignisse von der Compagnie in der Ordnung führen und erhalten. In diesem Journal muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inspection oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Feldwebels muß er sich öfters vorzeigen lassen und nachsehen, ob sie richtig geführet werden. Wenn aber der Feldwebel kein verlässiger Mann wäre, oder in seinen Geschäften nicht zureichen könnte, muß der Oberlieutenant, und überhaupt jeder Officier selbst mitwirken und alles anwenden, damit die Dienstgeschäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Seine übrigen Verhaltungen find theils in den bereits stufenweise ertheilten Vorschriften, theils in andern verschiedenen Stellen des Reglements enthalten.

Von ihm erwartet der Dienst jenen vorzüglichen Officier, der in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns dessen wichtigen Posten zu besetzen, und jeder dieser höheren Pflichten vollkommen zu entsprechen im Stande seyn muß.

§. 9.

Für ben Sauptmann.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober= und Unterofficiers versehenen Abtheilung Infanterie, die der Staat seinen Befehlen in der Erwartung anvertraut hat, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß abzurichten, anzuleiten und anzu-führen wissen werbe.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten, verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er einen jeden seine Verrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen seyn.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeit eines Borgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Den täglichen Frührapport erhält der Hauptmann vom Oberlieutenant; die täglichen oder gewöhnlichen Napporte geschehen in Begleitung dessenigen, den man benzuziehen für dienslich erachtet; wenn aber ein förmlicher Napport besohlen worden ist, so stattet der Hauptmann

solchen in Begleitung aller Officiers seinem Bataillons-Commandanten ab. So oft aber bey der Compagnie etwas Erhebliches vorfällt, hat der Hauptmann in Begleitung des Oberlieutenants bemfelben hievon sogleich die Meldung zu machen.

Auf gleiche Art benimmt sich der Hauptmann beh zerstreuten Quartieren gegen den Divisions= ober Orts=Commandanten, wenn zweh oder mehrere Compagnien in dem nähmlichen Orte bequartiert sind, und kein Stabsofficier daselbst zugegen wäre.

Der Hauptmann ist der Compagnie-Commandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts alle Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß.

Man setzt voraus, daß jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Bollzuge seiner Pflichten suchen werde; sollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweichen, so soll ihm der Hauptmann mit Anstand und in geheim sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bey öfteren Fehltritten aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht weisen, und ihm zu erkennen geben, daß, wenn selbst diese wiederholte Erinnerung ohne Ersolg bleiben sollte, er endlich gezwungen sehn würde, solche Maßregeln zu ergreisen, die dem betreffenden Officier so unangenehm als nachetheilig sehn müßten.

Wenn nun auch diese Vorstellung den Zweck nicht erreichen, oder das erste Vergehen gleich zu erheblich seyn sollte, muß ein solcher Officier in Arrest geschickt, und hierüber dem Bataillons = Commandanten die umständliche Meldung erstattet werden. Die Loslassung hängt alsdann nicht mehr von dem Hauptmann ab, außer er wäre mit der Compagnie detachirt, und kein höherer Vorgesetzter vorhanden, in welchem Falle er späterhin seine Meldung hier= über mit allen Ursachen zu erstatten hat.

Der Hauptmann muß sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten, also auch besonders in diesem Falle, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl vorsehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Er soll mit seinen Officiers in Einigkeit leben, und diese Eintracht auch unter denselben erhalten, solche auf die andern Compagnien, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die alliirten Truppen und Landeseinwohner, da sie alle nur einem und dem nähmlichen Zweck absehen, erstrecken, und alles anwenden, daß die Ober- und Unterofficiers ihren Untergebenen gleiche Gesinnungen einflößen, und sich selbst gegen die Gemeinen verhältnißmäßig auf eben dieselbe Weise benehmen, welche ihm selbst vorgesschrieben ist.

Der Grundsat, daß jeder Niedere den Höheren, besonders aber jeder Untergebene seinen Borgesetten zuerst begrüßen, und ihm in jeder Gelegenheit, die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen schuldig sew, betrifft ohne Unterschied einen jeden Officier; dagegen ist der Höhere verbunden, die Begrüßung angemessen zu erwiedern.

Es ist unftreitig mahr, daß man sich selbst achtet, wenn man feine Borgesetten ehret; ber

Untergebene darf sich daher ben keiner Gelegenheit mit seinen Borgefetten in heftige Wider= sprüche einlassen, weder sich auf folche Beise in seine Gespräche mengen, oder sich gewisser Be= quemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten und eine feine Lebensart verletzen, sondern sich überall bescheiden, mit gutem Anstande, und weder schüchtern, noch dreift bezeigen.

Ein Officier von solchen Eigenschaften wird fich durch seine geine Art die allgemeine Gunft erwerben, und wenn berselbe auch seinem Dienste gewachsen ift, viel schneller sein Glück machen.

Sollte sich im Gegentheile Jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Corps ober Branche seyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die bestehenden Borschriften vergehen, so hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht zu weisen, und wenn er die sich zugezogene Ausstellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, ist er seiner Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, oder nach Maß seiner Unbescheidenheit und der hieben vorkommenden Umstände auch gleich in Arrest zu schicken.

Der Feldwebel, der Führer, der Cadet und der Corporal sind niemahl mit dem Stocke, sondern wenn die zuerst versuchten Erinnerungen und Verweise ohne Erfolg waren, mit Arrest lang oder krumm geschlossen, letteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Borsicht, daß dem Betressenden immer nach ausgestandenen sechs Stunden eine Zwischenzeit von wenigstens zweh Stunden Erholung zugestanden werde, zu bestrafen. Diesselben können auch beh Wasser und Brot, jedoch nicht über vier Tage, und nie in zweh auf einander folgenden Tagen, die Prima-Planisten aber mit Arrest in oder ohne Eisen geahndet, und wenn ihr Verbrechen eine schärfere Strafe verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regiments-Arrest geschickt werden.

Wenn über Jemand ein Species facti eingegeben werden mußte, so hat es der Compagnie-Commandant mit nachstehender Ordnung zu verfassen.

Er sett ben Bor= und Zunahmen, das Alter, ben Stand, die Religion, ben Geburts= ort, die Dienstjahre, die Berdienst= ober Ehrenzeichen voraus.

Dann trägt er die Geschichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als sie sich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweise vermuthet wird, mit allen Umstän= den vor.

Ferner führt derselbe alle Beweise, Vermuthugen und Zeugen mit ihrem Nahmen und Wohnorte über jeden Geschichtsumstand an, und bemerkt, ob der Betreffende sein Vergeschen, und unter welchen Umständen und Entschuldigungen, dann in wessen Gegenwart eingestanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine List, keine Drohung, kein Versprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denfelben, und auf welche Weise in Arrest genommen habe. Dann wird seine Conduite beschrieben, und der Strafprotokollsauszug, in welchem auch jede vorausgegangene Begnadigung oder Lossprechung ersichtlich seyn muß, beygefüget.

Endlich muffen alle Werkzeuge und alle materielle mit der That verbundenen Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt dem Regiments-Commando zugeschickt werden.

Eben so wenig soll man auch ben gemeinen Mann gleich mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äußersten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelinderen Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, daß solches diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von funf und zwanzig Stockstreichen überschreiten.

Die Gefreyten und Tambours werden niemals öffentlich mit dem Stocke bestraft; ihre Bestrafung geschieht in Gegenwart der Unterofficiers von der Compagnie an einem hierzu angemessenen Orte.

Die öffentliche Bestrafung eines Gemeinen geschieht im Felde in der Compagniegasse, in der Garnison aber in der Caserne, oder ben zerstreuten Quartieren vor dem Quartiere des Compagnie-Commandanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren Niemand zurecht gewiesen oder gestraft werden soll, außer der Höhere würde es ausdrücklich gestatten; so soll, wenn ein Höherer in einem solchen Augenblicke vorbenginge, demselben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Bestrafung einzuhalten.

Wenn die Compagnie benfammen ist, darf kein Officier ohne Borwissen des Hauptmanns eine Bestrafung vornehmen, und in keinem Falle, außer er wäre detachirt, oder selbst Compagnie-Commandant die Stockstrafe anwenden, auch nie die Compagniestrafe überschreiten. Ben zerstreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmanns ab, was für kleinere Bestrafungen derselbe einem oder dem andern Officier der zu weit entlegen ist, einzuräumen angemessen sinden dürfte.

So oft die Compagnie ausruckt, es sep mit ober ohne Gewehr, so meldet der Feld= webel nach dem Berlesen dem Fähnrich, daß solche mit so viel Rotten ausgerückt und ge= stellt sep, worauf die Meldung stufenweise bis zum Hauptmann abgestattet wird.

Die Abtheilung der Compagnie darf jedoch nicht einzig dem Feldwebel überlaffen werden, sondern die Officiers selbst muffen sie öfters vornehmen, der Hauptmann aber sich nie vor die Compagnie stellen, dis er sich nicht überzeugt hat, daß alles nach der Vorschrift beswirfet worden sep.

So oft die Compagnie im Bataillon, und die Bataillons im Regiment zusammensto= ßen, melden die Compagnie=Commandanten ihren Bataillons=Commandanten, und dieser gerade dem Obersten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn der Feldwebel dem Hauptmann die gewöhnlichen Befehle überbringt, so hat dieser im Kurzen dasjenige benzufügen, was er etwa ben der Compagnie zu erinnern findet.

Damit aber bey einem außerordentlichen Befehle nichts versäumt werde, so soll sich für beständig ein Officier wechselweise, es sey im Felde, in der Garnison oder Quartier, bey der Compagnie oder in der Nähe derselben aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene so dringend bezeichnet sind, in Abwesenheit seiner Borgesetzen eröffnen, nach Maßgabe der Umstände sogleich vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Officiers durch Untersofficiere suchen und ihnen solche überbringen lassen; wenn aber der Hauptmann zugegen ist, so verstehet sich von selbst, daß er nach Umständen das Ersorderliche zu bewirken habe.

In Ansehung folder Befehle aber, die nicht dingend find, ift vor ihrem Vollzuge die Anordsnung des Hauptmanns abzuwarten.

Ben jedem dringenden Ereignisse verhält sich ber Officier sowohl in Hinsicht der nöthigen Borkehrung als bes weiteren Rapportes auf eben dieselbe Weise.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, hat sowohl der Hauptmann als die Officiers von der Compagnie alle Mahl, wenn sie ausgehen, dem Feldwebel wissen zu lassen, wo sie anzutreffen sind, und so oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müssen sie solchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wissen sollen, sondern für sich und in geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigsten aber in Kaffeh-, Wirthshäusern und Gesellschaften mit anderen Leuten davon sprechen.

Wenn der Hauptmann um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht er zu dem Bataillons-Commandanten; bey zerstreuten Quartieren verwendet sich derselbe an den Divisions- oder Orts-Commandanten, und verhält sich wie bey dem Fähnrich bemerkt worden ist. Mit diesen nähmlichen Beobachtungen muß er auch bitten schicken, wenn er von seinem im Range älteren Cameraden, oder von dem Bataillons-Commandanten in Arrest genommen worden wäre; bey der Lossassung benimmt er sich auf gleiche Art wie der Fähnrich.

Ueberhaupt aber soll ber Hauptmann einem Jeden, ber etwas ordentlich anbringt, Die billige Hilfe und Genugthung leiften, und wenn diefer damit nicht zufrieden wäre, sons bern weiter gehen wollte, es ihm erlauben, und niemahls nach der Hand entgelten laffen.

Diese nähmlichen Gesinnungen soll er auch seinen Ober= und Unterofficiers einslößen. Wenn das ganze Officiers-Corps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, so geht nur der erste Hauptmann mit dem ältesten Ober= und Unterlieutenant und Fähnrich zu dem zweyten Major, von welchem sie zu dem ersten, vom letzteren zu dem Oberstlieutenant, und von diesem zu dem Obersten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commandanten selbst beträfe, und derselbe die Genugthuung verweigern würde, so melden sie sich der Ordnung nach ben dem Regiments-Inhaber um Abhilfe, und nur nur dann erst weiter, wenn ihnen auch von demselben nicht abgeholfen werden sollte.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin gehet oder beordert wird, melbet er fich benm Weggehen von unten hinauf, und benm Wiederkommen von oben herab.

Auch der Hauptmann darf sich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regimentslager entfernen, viel weniger über Nacht ausbleiben; in Garnison und in Quartieren aber, und wenn nichts Feindliches zu beforgen wäre, kann er sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch ohne eingeholte Bewilligung nicht über Nacht ausbleiben.

Bom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann seinen Leuten wechselweise oder mit Rudssicht auf Bertraute und Unvertraute die Erlaubniß geben, sich in der Nähe zu unterhalten, jedoch keinen Mann über Nacht auszubleiben erlauben. Im Felde kann er einem Manne zu einem ans dern Regimente zu gehen erlauben; sobald sich aber die Entfernung über das Armeelager hins aus erstrecket, muß die Bewilligung des Regimentssoder Bataillonss-Commandanten vorläusig eingeholet, und sowohl in diesem als in jedem ähnlichen Falle, wo ein oder mehrere Männer

außerhalb bes Garnisons= ober Quartier=Bezirks abgehen, follen fie mit dem vorschriftmäßigen Baß versehen werden, damit nicht solche Leute als Deserteurs eingebracht und dem Schuldtragenden alle Kosten angerechnet werden.

Die Verpflegsgelder empfängt der Sauptmann gegen seine Quittung und behalt solche in feiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung im Bepfepn des Hauptmanns und aller Officiers, und zwar im Felde in dem Zelte, in der Garnison aber sowohl in der Caserne, als auch wo die Truppe zerstreut liegt, in dem Quartiere des Hauptmanns durch einen Officier jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben. Wenn hingegen die Compagnie in mehreren Ortschaften vertheilt liegt, gibt jeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Niemahl darf Jemanden vom Feldwebel abwärts an seiner Löhnung ein Abzug gesschehen, außer er wäre zu Wasser und Brot verurtheilt worden, woben die ersparte Löhnung für den Spital-Fond verrechnet oder zum Ersate irgend eines verursachten Schadens angewenste werden müßte; da übrigens einem Jeden bekannt ist, daß Niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot wird nach der benm Feldwebel ertheilten Borfchrift ausgetheilet.

Der Feldwebel hat zwar alle Monathtabellen, Geld= und Verpflegs=Entwürfe nebst andern Rechnungs= und Musterungsschriften, wie auch das Montur= und Grundbuch zu führen, auch sind die Officiers, theils um sich in diese Kenntnisse einzuarbeiten, und theils, daß diese Geschäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigst mitzuwirken; allein da hauptsächlich der Hauptmann für die Richtigkeit zu haften und alle Ginzaben zu unterfertigen hat, so liegt es ihm vorzüglich ob, alle diese Schriften genau durchzusehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens soll ber Hauptmann ein ordentliches Strafprotokoll unterhalten, und in dasfelbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bundig eintragen.

In jedem Jahre ein Mahl muß die Conduite-Lifte der Unterofficiers, Cadeten und jener Gemeinen, die sich für diese Charge besonders gebildet haben, unpartepisch, gewissenhaft, und mit Beyziehung aller Officiers versaßt und untersertigt, sofort dem Regiments-Commando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Compagnie stets in einer solchen Ordnung fortgeführet werden, daß man zu allen Zeiten über daß Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Im Falle eines Marsches muß der Hauptmann jene wenigen Schriften, die für den beständigen Gebrauch unentbehrlich sind, wohl verwahret mit mit seiner Bagage fortzubringen trachsten, die übrigen aber nach Umständen entweder auf die Regimentswagen abgeben, oder, wo es der Regiments-Commandant angemessen erachtet, zurücklassen.

Unter ben vielfältigen Beobachtungen und Pflichten bes Hauptmanns ift die Abrichstung seiner Obers, Unterofficiers und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht im vollem Umfange erfüllen könne, ist erforderlich, daß er alle hierzu nöthigen Kenntsnisse auch vollkommen besite. Nicht genug, daß er nebst seinen Officiers alle Exercir-Vorschriften

mechanisch auszuüben verstehe, er muß die Ursachen aller Anorduungen einsehen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Beise seine Ober-, Unterofficiers und Gemeinen verhältnismäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Bortheil verschaffen, wenn sich der Hauptmann mit seinen Officiers öfter über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedansten vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihre Einwürfe beantwortet, und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpfet.

Es wird aber noch mehr Nugen bringen, wenn er mit seinen Ober-, Unterofficiers, Cabeten und andern mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten öftere, doch keine langweiligen Militärschulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, auf diese nügliche Beise ihre übrige Zeit angenehm ausfüllet, ihren Geschmack verseinert, geschickte Ober-, Unterofficiers und Stellvertreter bildet, und eine ihrem Chrenstande angemessene Besichäftigung zur angenehmen Gewohnheit machet.

Hierben darf aber ber practische Unterricht nicht versäumt, sondern jener muß mit diesem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober= und Unterofficiers mit dem Ge= wehre und in allen andern Dienstfächern öfter geübt werden.

Bey dem practischen Unterrichte der Gemeinen muffen jene Leute, welche im Exerciren gegen die übrigen zurud sind, unter die Ober- und Unteroffieiers eingetheilt, und von benselben Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter, wo thunlich, in gedeckten Dertern nach Anleitung des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

Jeder Hauptmann hat bey seiner Compagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrstande zu mählen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, und bafür zu sorgen, daß sie in den Trommelstreichen nach der bey den Verhaltungen des Regiments-Tambours vorkommenden Anleitung vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß einer oder der andere in Ermanglung eines Tambours sogleich an dessen Stelle eintreten könne.

So oft Recruten zur Compagnie kommen, soll einem jeden derselben ein guter, alter Gemeiner oder ein Unterofficier, der mit ihm reden kann, bepgegeben werden; wenn diese nicht zureichen, so mussen die Officiers, und endlich auch der Hauptmann selbst die erste Abzrichtung übernehmen.

Ein solcher Aufseher muß dem Recruten vor Allem zuerst zeigen, wie er sich anziehen, rein halten, seine Sachen puten, in die Ordnung bringen, sich wenn er steht oder geht, anständig tragen, und ben Begegnung seiner Borgesetzen benehmen soll. Die gute Stellung die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, der Marsch, die Hand- und Chargirgriffe, die Berhaltung auf Wachen und Bosten und dergleichen mehr, mussen dem Recruten nur nach und nach ohne Uebertreibung und so zu sagend spielend mit gelinder Art, mit Bermeidung alles Ungestümes, und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs-Reglements bengebracht werden.

2 3

Mit ben nahmlichen Grundfagen muß man ihn zu gleicher Zeit in bie Renntniß aller

Bestandtheile seiner Wassen und Rüstung bringen; der Abrichter darf aber ben seinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundsatz außer Acht lassen, daß man nicht eher zu etwas Anderem
schreiten dürse, bevor man nicht ganz überzeugt ist, daß der Recrut das Erstere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch seinen Aufseher in den obbemerkten ersten Grundsätzen hinlänglich vorbereitet ist, wird derselbe einrangirt, und von neuem durch seine Ober- und Unterofficiers nach der mehr besagten Vorschrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienst commandirt werden, bevor er nicht seine Obliegenheiten kennt und zu verrichten weiß; daher soll auch seine erste Schildwache bie Schnarrpost seyn, weil man ihn auf berselben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel muffen besonders den Recruten öfter in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man demselben die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache benzuhringen trachten, und wenn ihrer einige sind, die Lust und Fähigkeit zeigen, das Lesen und Schreiben zu erlernen, so soll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit bestimmten Officiers den nöthigen Unterricht verschaffen.

Ben allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung groß ober flein senn, muß auf die Adjustirung und Ordnung geschehen, und vor dem Exerciren untersucht werden, ob das Gewehr in gutem Stande, der scharfe Schuß ausgezogen sen, und sich ben dem Manne keine scharfe Munition besinde.

Beh ben Compagnie-Wachparaben muffen die Leute in den Hand= und besonders in den Chargirgriffen öfter geübt werden; beh den Regiments-Wachparaden hingegen soll der Hauptmann mit allen seinen Officiers gleich beh der Zusammenruckung zugegen sehn; und auf dem Hauptparadeplat in Garnison, oder wenn Feld=, Stabs= und andere Wachen, oder Pikets und dergleichen beh der Fahnenwache zusammenstoßen, sich von jeder Compagnie ein Officier wechselweise daben einsinden.

Bey bem Berlefen, wo die Compagnie ohne Gewehr zusammenruckt, und ben bem Befehlausgeben hat jederzeit wenigstens ein Officier gegenwärtig zu feyn.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur=, Munition, Rüftung und Feldrequisiten ist eine vorzügliche Pflicht des Hauptmannes; er hat daher sowohl selbst als auch die übrigen Officiers die strengste Obsorge zu tragen, und genau darauf zu sehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeste abgehe oder gebreche, daß aber auch Niemand etwas sorglos und leichtstunig abnüge und zu Grunde richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Hauptmann selbst und die Officiers zur strengsten Verantwortung gezogen werden müßten. Es soll daher alle Sonnabende oder sonst an einem bestimmten Tage in der Woche die gewöhnliche Visitirung der Compagnie vorgenommen, und durch den Hauptmann selbst, theils aber durch die Officiers ben jedem Manne nachgesehen werden, ob das Gewehr in gehörigem Stande seh und Feuer gebe; ob die Munition, die Montur und Küstung in der vorgeschriebenen Güte, Anzahl und Reinlichkeit vorhanden, nichts davon verloren, und der

Mann mit denjenigen Erfordernissen versehen sey, welche zur eigenen körperlichen Reinlichkeit und zur Erhaltung des reinlichen Zustandes seiner Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten unsumgänglich nöthig sind.

Diese Untersuchung verschafft bem Hauptmann die Ueberzeugung, ob die Ober- und Unterofficiers gehörig nachsehen, und ob sich durch eine laue oder oberflächliche Nachsicht kein Gebrechen eingeschlichen habe, wegen welchem man den Betreffenden zur Berantwortung zie- hen mußte.

Die von einem Deserteur, Berstorbenen, hingerichteten, ober auf andere Art in Absgang gebrachten Manne hinterlassene Montur, Armatur Rüstung und Munition soll gewissenhaft in der Monturberechnung aufgeführt und für das Aerarium hinterlegt, auch selbst die kleine und ausgediente Montur nie anders als für Leute und zum Besten des Dienstes verwendet werden.

Der Hauptmann muß, sowie jeder andere Officier, mit der Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Camerabschafts-Liste und dem Dienstroster versehen seyn, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe; und obgleich der Dienstroster bey jedem Bataillon unter den Augen des Bataillond-Commandanten von seinem Adjutanten, bey dem Regiment aber überhaupt durch den Regiments-Adjutanten geführt wird, so soll jedoch bey dem Früh-rapport alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier tresse, und wenn ein Officier frank wäre, muß er sich so-gleich melden lassen, und nach seiner Genesung persönlich vorstellen.

Wenn der Hauptmann die Majorsstelle, oder in Abwesenheit aller Stabsofficiers die Stelle des Regiments-Commandanten versehen müßte; so leistet er keine anderen Dienste, als jene des Bataillons- und Regiments-Commandanten.

Eben so hat auch der Oberlieutenant, welcher in Abwesenheit oder Ermanglung des Sauptmanns die Compagnie commandirt, keine anderen Dienste als jene des Compagnie-Commandanten zu leisten.

Unter die ferneren Pflichten, des Hauptmanns gehört noch besonders die Conservation der Leute, und die Aufsicht über das moralisch gute Betragen seiner Untergebenen. Die Mittel hiezu sind bereits in den vorausgegangenen besonderen Berhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, daß der Compagnie-Commandant Gifer und Kraft genug besitze, Alles in Vollzug zu setzen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß in Bezug auf die Conservation des Mannes zweyen Uebeln, nähmlich Krankheiten und der Desertion, sorgfältigst vorgebeugt werden muffe.

Um die dießfälligen Borsichten zu erleichtern, wird die Compagnie in vier Corporalschaften eingetheilt, deren jeder Zug eine ausmachet; es kommen daher die Corporals zu denselben, wie sie zu den Zügen gehören, die Gefreyten aber werden dergestalt einrangirt, daß zu jedem Zuge, folglich auch zu jeder Corporalschaft, eine gleiche Anzahl zu stehen komme.

Diese Corporalschaften werden vom rechten oder linken Flügel bie erfte, zweyte, britte, vierte benennet, je nachdem bie Compagnie rechts oder links in der Division stehet.

Aus ben Corporalschaften werden die Camerabschaften eingerichtet, welche im Berhältniffe der Stärke aus sechs oder sieben Mann bestehen, und ben solchen Corporals, Gefreyten und vertrautesten alten Gemeinen eingetheilt.

Der Hauptmann muß sonach strenge barauf halten, daß seine Leute in den Cameradsschaften in der Menage kochen. Einer von ihnen, in sofern es kein ausschweisender Mensch ist, muß wechselweise die Wirthschaft führen, und zu dem Ende das nöthige Fleisch und Gemüse, wozu ihm die Leute beh jedem Löhnungsempfange das von dem Regiments = Commandanten nach Umständen der Theuerung oder Wohlseilheit bestimmte Geld zu übergeben haben, einkausfen, versorgen und zweckmäßig verwenden.

Der Hauptmann' muß vorsehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte, und um einen billigen Preis zu bekommen sind, im widrigen Falle sogleich die Anseige machen; die Ober- und Unterofficiers aber, und besonders der Feldwebel, und der allensalls bey dem Regiment, oder bey einem oder dem andern separirt stehenden Bataillon zur Aufsicht über die Kranken bestimmte Führer sollen täglich in den Küchen nachsehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde. Oft muß auch der Mann, welcher die Wirthschaft führet, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Eswaaren die Rechnung zu legen. Für diejenisgen Leute, welche im Dienste commandirt sind, muß nach Umständen das Essen dahin getragen, oder bis zu ihrer Ablösung ausbewahrt werden.

Wenn eine Compagnie in solchen Duartieren ben dem Landmanne verlegt ist, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen, soll der Hauptmann die Einleitung treffen, daß man sie öfter, es sep Winter oder Sommer, spazieren führe, in Bewegung sehe, oder sonst viel beschäftige. Am wenigsten aber soll man das nachmittägige Schlafen, welches der Gesundheit des Mannes nachtheilig ist, gestatten.

Sollten aller Vorsicht ungeachtet, bennoch Leute frank werben, und in das Spital kommen, so soll sie der Hauptmann zu Zeiten besuchen, wenn ihnen etwas fehlet, die Anzeige machen, und auf diese Art ihr Zufrauen gewinnen.

Wenn Jemand in der Compagnie stirbt und einiges Vermögen zurück läßt, so ist es vorzüglich ben zerstreuten Duartieren, wenn nicht auf der Stelle durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten das Nöthige verfügt werden fann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commandant ist, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige vorsichtsweise Sperre sogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verstorbene ein Testament hinterlassen haben, so ist es dem Regiment sogleich zuzuschicken, oder, wenn die Entsernung zu weit wäre, einzusehen und nur in so weit von dieser Einsicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Vegrähnis oder sonst eine besondere Vorkehrung zu geschehen hätte. Wäre derselbe in einer Verrechnung, so müssen die Gelder abzgezählet, besonders verwahret und die Rechnungspapiere versiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienstorden, Kammerherrenschlüsseln und Medaillen zu geschehen, und muß sonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Bur Verhinderung der Desertion muffen alle Mittel angewendet werden; daher muß der Hauptmann vorzüglich ben zerstreuten Quartieren auf dem Lande sich mit den Ortsobrigkeisten über die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einverstehen, und bewirken, daß jeder Hauswirth, sos bald er nur den geringsten Verdacht einer Desertion wahrnehmen sollte, sogleich dem Ortes Commandanten die Anzeige erstatte.

Damit aber einem Deserteur mit Erfolg nachgesetzt und alle umliegende Orte auf das Schleunigste benachrichtiget werden können, muffen alle Ober= und Unterofficiers und ver= traute Gemeine sich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniß der Leute wird den Hauptmann am sichersten leiten, die erforderlichen Maßregeln zur Hintertreibung der Desertion und der Complots ergreisen zu können. Er muß die Berdächtigen durch Ober- und Unterofficiers und durch vertraute listige Gemeine in geheim beobachten lassen, und da ein Camerad gegen den andern weniger Mißtrauen heget, so werden diese letzteren, wenn sie überzeugt sind, daß man nehst der gewissen Belohnung, auch die Verschwiegenheit ihrer Person beobachtet, die Ausführung einer Desertion oder eines Complots am sichersten hintertreiben.

Mit den Postämtern und Briefbothen ist die Anstalt zu treffen, daß ohne Borwissen bes Hauptmannes fein Brief von einem Manne ablaufe ober an denselben komme. Diese nähms liche Borsicht soll man in Ansehung der durchreisenden Handwerker, Krämer, Fuhrleute u. s. w. beobachten, besonders auf den Umgang solcher Leute mit den Soldaten die genaueste Aufsmerksamkeit verwenden, und keine Beibspersonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihn meistens zur Desertion verleiten, dulden, sondern sie den Ortsobrigkeiten zur Abschaffung übergeben.

Uebrigens ist die Beurlaubung solcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen seinen kann, und welche die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit im Exerciren bereits erlangt haben, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erschweren.

Endlich hat auch der Hauptmann über das moralische Betragen seiner Untergebenen sorgfältig zu wachen und sie von jeder Art Ausschweifung möglichst abzuhalten.

So wie den Gemeinen und den Unterofficiers alles Spielen um Geld schärfestens untersfagt ift, eben so find dem Officier alle Hazardspiele auf das Strengste verbothen, und bloß die so genannten Commerzspiele um ein Geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen außer einem unglücklichen Rothfalle ist dem Officier um so schärfer verbothen, als es ihm selbst die nachtheiligsten Folgen zuziehet, und sich derselbe in einem auffallenden Widerspruche befindet, wenn er seiner Pflicht gemäß seine Untergebenen davon abhalten oder sie gar beh einer solchen Uebertretung bestrafen muß.

Das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß der Grundherrschaft ist als ein eigenmächtiger Erceß verbothen und fträflich.

Auch das Schießen und Plänkeln im Lager, in der Garnison, im Quartier ober auf dem Marsche und dergleichen ist ben schärfster Ahndung untersagt, sondern man soll den Schuß ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derselbe zu einer Zeit, wo kein Alarm entstehet, auf Anordnung des Commandanten ausgeschossen werden könne.

So wie die Leute vom Feldwebel abwärts nachdrücklich zur Saubrigkeit angehalten werden muffen, so entstehet die natürliche Folge, daß auch die Officiers in allen Stücken reinlich und nett zu erscheinen haben.

Die Gottesfurcht muß bey der Compagnie mit allem Ernste unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verschaffet werden, ihre Andachten versichten zu können. Auch muß man die Eltern verhalten, ihren Kindern eine so gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umständen möglich ist.

Von der Religion foll niemahls unanständig gesprochen, am allerwenigsten aber lächer= liche oder solche Anspielungen gestattet werden, welche ein Aergerniß erregen oder unter den verschiedenen Glaubensgenossen eine Sehässigkeit erzeugen könnten.

Das Rasonniren, Wigeln und Spotten soll mit der größten Strenge untersagt und selbst in der geringsten Sache nicht gestattet werden.

Im übrigen soll man dem Soldaten öfter zu Gemüthe führen, daß er in jeder Gelegenheit verbunden sep, Alles, was nur immer in seinen Kräften stehet, zum Besten des Dienstes benzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen andern vom Militärstande befreyten Menschen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben kann, sein Möglichstes anzuwenden.

Wie sich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, ist bereits an seinem Orte bemerkt worden. Hier kann man für den Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, daß dieses der eigentliche Zeitpunct ist, wo er Proben seiner eigenen Talente, und einer vorausgegangenen guten Abrichtung seiner Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidendsten Augenblicken seine Truppen anzuseuern, und sie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzusühren weiß.

wassiner ivieden. Der sowierde Löreic was Roufes polite die Kölliedeng, ihr Duchsteite Collie. der Siese der Militaring bestieder fich den dem Bukanterfelkenergenedigt fin der Milita der alle

Lauf nich Kaupelfachlich in ben Chaft, bakler auf feine Weife burch bie Brundt bie Schuffe

Zwenter Abschnitt.

Von der Ausruftung eines Infanteristen, nebst einer furzen Anleitung über die Bebandlung und Seilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

S. 1.

Bon ber Armatur und ihren Beftandtheilen.

Die Waffen der Infanterie bestehen in dem Feuergewehre, dem Bajonnet, der Picke und dem Seitengewehre.

Die Feuergewehre aller Art haben im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich; nämlich: den Lauf und den mit demselben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladstock.

Der Lauf ist ein eisernes mit einem Zündloche versehenes hohles Nohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet, und die meiste Gewalt entstehet, stärker ist, und sich nach vorne allmälig vermindert. Wenn in der innern Fläche des Laufes schraubenförmige Züge eingesschnitten sind, so nennet man es einen gezogenen Stugen, mit welchen die Jäger versehen werden, und wenn zwep Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, so wird es ein Doppelstußen genannt, mit welchen die Gränzscharfschüßen bewassent werden. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die Mündung, ihr Durchschnitt Caliber. Ober der Mündung besindet sich bey den Infanterie-Feuergewehren in der Mitte der ober en Seite des vorderen Ringes das Visirkorn aufgelöthet, welches auch die Mücke oder Fliege genannt wird, und zum Zielen, das ist, zum Absehen der geraden oder sogenannten Visirlinie dienet, welche von dem Auge des Zielers über dasselbe zu dem Objecte, welches man tressen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der untern Seite eine kleine starke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bajonnet festzuhalten.

Der Schaft ist der Länge nach ausgehöhlt, damit der Lauf fest in demselben passe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in seiner festen Lage erhalten. Nebst diesem aber befestiget eine eiserne Schraube, die durch den hintern Theil der Schwanzschraube, durch das Schaftholz und das Züngelplattel gehet, den Lauf noch hauptsächlich in den Schaft, daß er auf keine Weise durch die Gewalt des Schusses beweget werden kann. Der Schaft dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche, selbst

wenn es erhiget wird, mit Sicherheit halten zu konnen, und theils, um es benm Bielen und Losschießen an ben Baden anzulegen, und an bie Achsel anzuseten. Jener Theil bes Schaftes, welcher diese lettere Bequemlichkeit leiftet, heißt der Rolben, ba, wo er dunner wird, und wo bas Rohr mittelft ber Schwanzschraube befestiget ift, ber Unschlag. Der vordere Theil bes Schaftes ift an ber untern Seite bis an ben untern Ring mit einer vertieften Ruth ausge= höhlet, von biesem Ringe an aber ist ber Lange nach ein Loch zur Bersorgung bes Labstockes burch bie holglide bes Schaftes gebohret, ber vorbere Ring, auf welchem fich bas Bifirforn befindet, und welcher burch eine kleine im Schaftholze felbst eingelaffene Reder an seiner Stelle fest erhalten wird, ist an der untern Seite mit einer trichterformigen Bulfe versehen, burch welche ber Labstock eingestecket und versorget wird. Inwendig in bieser Bulfe ift eine kleine Keber angebracht, welche bas herausfallen bes Labstockes hindert. An dem mittlern Ringe und an bem Griffbugel find bende Gewehrriembugel angebracht; diefer Ring wird burch einen am Schafte befindlichen Vorstand bes Solges abwärts zu weichen verhindert, ber untere Ring wird burch eine im Solze eingelaffene Feber an feiner Stelle festgebalten. In bem Schafte wirb unter bem Schloffe bas Bungel ober ber Abdrucker mit feinem Blattel eingelaffen, und mit einem barüber gehenden Griffbugel gegen bas außere Unftogen verwahret. Endlich ift ber Rolben unten mit einer ftarken Rappe von Meffing, ober ben Rolbenschuh gegen bas Berftoßen auf der Erde, und mit der Solz- oder Rolbenschuhschraube verfeben.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergestalt vereiniget seyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit dem innern Theil des Rohres da, wo sich die Ladung besindet, mittelst des Zündloches die genaueste Gemeinschaft behalte. Das Schloß wird mittelst des Schloß-blattes durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Nechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschließen, an dem Gewehre befestiget. Es enthält folgende Bestandtheile, nämlich: die Batterie, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den Batteriedestel, welcher die Zündpfanne verschließt, und das aufgeschüttete Pulver verwahret; die Batterieschraube, welche den Deckel sesthält; die Batterieseder, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den Hahn mit der obern Hahnschraube, welche beym Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den Kappendeckel, welches die obere, und Hahnmaul, welches die untere Hahnschweif befestiget, und mit der Keuerstein besindet; die untere Hahnschraube, die den Hahnschweif befestiget, und mit der Auß verbunden ist; die Schlagsfeder, die mittelst der Nuß den Hahnschweif befestiget, und mit der Auß verbunden ist; die Schlagsfeder, die mittelst der Nuß den Hahnschweif befestiget, und mit ihrem Kasten, wo sie einfällt; das Nußtangel, welches die Schlagsfeder abdrücket; endlich das Griffsüßel oder der Schneller, welcher mittelst des Züngels an die Nußstange greift, und dieselbe in Bewegung sehet.

Der Ladstock bient bazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu stoßen und anzusehen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und konisch auflaufenden Ansaße versehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülse des vorsdern Ringes besindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubgewinde eingeschnitten, um das Raumeisen oder den Schußzieher daran schrauben zu können.

Die Bajonnetklinge ist von Klingenstahl, feberhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stoße zu geben. Sie stehet bey den Infanterie-Feuergewehren 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn das Bajonnet aufgepflanzet, und zwey Wassengattungen in einer vereiniget werden, der Soldat beym Laden die Hand nicht an der Spise desselben verlegen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansache versehen, der auf einer Seite vorstehet, sich aber in der Runde herum nach und nach gleich einer schieß liegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülsensläche eben verlieret.

Das Bajonnet der Jäger, welches sich von dem ersteren durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzet, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bajonnet steht mit der Spitze $26^{1/2}$ Joll über die Mündung der Stutzen vor.

Die Bajonnetscheide dienet dazu, um die Bajonnetklinge darin zu versorgen, solche mittelft des an derselben befindlichen messingenen Hakens in der Tasche des Ueberschwung=riemens befestigen, und an der Stelle eines Seitengewehres tragen zu können.

Die Picke, beren sich die Granz-Scharfschüßen bedienen, besteht aus einer Stange mit einer eisernen Spise zum stoßen, und einer kleinern am entgegengesetzen Ende, um sie in die Erde zu pflanzen; sie ist an der Seite mit einem eisernen Haken versehen, der sich nach Erforderniß höher oder niederer richten läßt, damit der Scharfschüß, wenn solche in die Erde gesteckt wird, dem Doppelstußen, welchen er beym Zielen nicht wohl mit freyer Hand fest genug zu halten vermag, auflegen und einen gewissen sichen Schuß machen könne. Sie dient aber auch demselben zur Wasse gegen einen andringenden Feind, wenn er sich verschossen haben sollte.

Das Infanterie-Seitengewehr hat mit den Seitengewehren jeder Art drey Haupttheile gemein, nämlich: das Gefäß, die Klinge und die Scheide. Die Klinge bestimmet den Unterschied desselben. Mit krummer Klinge wird es ein Säbel, mit gerader ein Degen genannt. Die Füsiliers tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet, die Untersofficiers derselben und die Grenadiere einen kurzen ungarischen Säbel in der Scheide an den Ueberschwungriemen über die rechte Schulter. Die Officiers sind mit einem langen Degen, der zum Stiche und hiebe eingerichtet ist, versehen.

S. 2.

Bon der Adjustirung.

Die Uniform, so wie die Montur ist ein Kleid, welches einen besonderen Stand besteichnet, und durch eine eigene Norm jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungsseichen vorgeschrieben ist.

Aus diesem Sage erhellet von selbst, daß die Uniform keiner Modeveränderung unsterliege; benn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Das Geschäft und die Bestimmung eines Soldaten fordert die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freye Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert seyn, und nichts darf dem geschwinden Aus- und Anziehen oder irgend einem andern Bedürfnisse im Wege stehen.

Der Officier muß sich außer ben ihm in der Abjustirungsnorm ausdrücklich bewilligsten Unterscheidungszeichen, der feineren Beschaffenheit und Zierlichkeit seiner Uniform und eines netten, seinem Körperbaue angemessenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichst nähern, nichts übertreiben, und keine Berzierungen bepfügen, die nicht vorgeschrieben sind.

Die Würde des Soldaten und seiner ernsten Verrichtungen, sind mit den lächerlichen, gedankenlosen Beschäftigungen eines Stutzers unverträglich; daher muß der Officier stets als Mann mit zierlichem Anstande, aber nie in dem kleinlichen Geschmacke eines Gecken, oder mit der Neuerungssucht eines Weibes erscheinen.

Das Gefühl seines eigenen Nationalwerthes muß ihn über die Schwachheit, fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieses ist von dem Willen des Souverains sanctionirt; es verräth daher eine Art Selbstverachtung, wenn der Officier dieses Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauschen sucht, die gewöhnlich das Extrem und die Caricatur einer fremden Mode ist, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen, und zum Gegenstande der Geringschähung im Auslande macht.

Es ist schon anderwärts gesagt worden, daß der Officier jeden Mann vom Feldwebel abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Abjustirung anhalten solle; um so mehr muß also auch der Officier als das Muster seiner Untergebenen in jedem Dienste, und ben allen Aus-rückungen reinlich und nach der Vorschrift erscheinen.

Niemand vom Feldwebel abwärts darf weder in noch außer dem Dienste etwas Underes als seine Montur, und kein Officier die Uniform, oder die militärischen Chrenzeichen mit Civil-Kleidungsstücken vereinigt tragen.

In Kriegszeiten soll sich weber ber Officier noch ein anderer Soldat außer dem Compagniebezirke ohne Seitengewehre befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten darf er bey der Truppe anders, als mit dem seiner Charge gebührenden militärischen Anstande, und mit den äußerlichen Kennzeichen seines Charakters erscheinen.

Ben großen Paraden und feindlichen Ereigniffen follen grune Feldzeichen auf ben helm ober Cfako gestecket werben.

ed finaldie ned dan , nedlich eine ber giblauf be-

Bon der Wartung und Pflege der Fuhrwefens- und Packpferde.

Die gute Pflege und Erhaltung ber ararifden Bespannungen und Padpferbe erfor-

dert eine forgfältige und ununterbrochene Aufmerksamkeit desjenigen, welchem die Aufsicht über biefes kostbare und unentbehrliche Aerarial-Gut anvertraut wird.

Diese Erhaltung, welche den kostspieligen Aufwand einer oft selbst für den Augenblick nicht möglichen neuen Anschaffung entfernt, verschafft die Sicherstellung gegen alle bey einem gähen Marsche oder während eines solchen entstehen könnende nachtheilige Ereignisse; von dieser sorgfältigen Erhaltung, welche sich auch vollkommen auf alle anvertrauten Stabs= und Oberofficiers=Pferde erstreckt, hängt die Fortbringung der Aerarial=Güter und des unentbehr= lichen Privateigenthums des ganzen Officiers=Corps ab.

Bur Erhaltung ber Pferde ist eine forgsame Pflege und ein guter, angemessener Hufbeschlag wesentlich. Da es aber nöthig ist, bey plöglichen Zufällen augenblickliche Hülfe zu leisten, um dadurch größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorbeugen zu können, so fällt von selbst die Nothwendigkeit auf, mit den einfachsten, überall leicht zu bekommenden Heilmitteln bekannt zu werden, welche in Ermanglung eines Eurschmides mit Nugen und gutem Erfolge angewendet werden können.

Die Pflege der Pferde begreift die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln in sich.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von all jener Sorgfalt, von welcher hier die Rede ist, Gebrauch zu machen; allein selbst damahls, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumt werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und fo viel Raum haben, bag es im Winter weder zu falt, noch im Sommer zu dunftig ober zu warm werde; bas Pferd muß fich in feinem Stande bequem legen und ftreden konnen. Der Mensch fucht zuerft feinem Ropfe einen Rubepunct zu verschaffen, eben fo nothwendig ift dieses bem Pferde. Dieses wird aber verbin= bert, sobald basselbe zu furz angebunden ift; ber Ropf hangt sodann in ber Salfter, welche einschneibet, nicht felten die Augen quetscht, und ftatt ber Rube Schmerzen macht. In biefer gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf seinen eigenen Sugen figen; es fpringt baber öfter auf, um fich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall bas nahmliche Sinderniß; ber Rreislauf wird baber an allen Orten gehindert; geschwollene Fuße, welche bald und ben mittelmäßigem Gebrauche abgenütt werden, die Stollbeule, welche nur burch einen vorausgegangenen Reiz entstehet, und alfo hier besonders burch ben anhaltenden Drud ber Stollen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit ber Schenkel, und mehrere andere Uebel find bie Folgen biefes unbequemen Buftandes. Der Zugang jum Stalle foll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, fren fenn. Der Stall felbst foll nicht zu tief liegen, und keinen feuch= ten Grund haben. Der Fußboben muß immer troden und rein erhalten, und ber Ablauf bes Urins möglichft befördert werben, fo entstehen Augen=, Suffchaden und bofe Drufen.

Bu Beiten find Dampfe von angezündetem Pulver ober bas Berbampfen eines gefoch= ten Effigs, auf eine flache Schuffel gegoffen, zur Berbefferung der Luft fehr gut. Wenn die Pferde ausgeführet werden, soll man vorzüglich bedacht seyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenster und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren, und die Krippen und Raufen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das Pugen des sich auf der Haut und in den Haaren sammelnden scharfen grauen Staubes, und überhaupt die Reinhaltung des Pferdes ist zur Conservation unumgänglich nösthig; hierzu gehört hauptsächlich der Striegel, die Bürste und ein Wischtuch. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der andern Hand haltenden Striegel vom Ansage des Kopses am Halse hinunter über die Schultern, und so nach und nach über den ganzen Leib des Thieres dis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geschwind nach allen Nichtungen, und klopft den Staub aus demselben heraus. Die empfindlicheren Theile, wie z. B. Nückgrad, Nippe 2c., muß man mit Schonung behandeln, und selbst über die Schenstel leicht hinfahren; den Arm nicht steif halten, sondern bey jedem Striche gehörig ausstrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieses Geschäft muß sowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können. Man nimmt mit der Bürste den abgesonderten Staub und reibt solchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche stark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif muffen, letterer vorzüglich mit warmen Waffer gewaschen und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander gesondert werden.

Die Maul= und Fußhaare soll man ausraufen, die Ohren monatlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Insecten noch immer das Nöthige vorhanden sep, unter gehöriger Aufsicht ausscheren, den Schweif stutzen und so wohl die Schopshaare, daß sie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachsenden Haare um die Krone so schneiden, daß der Huf davon nicht bedecket werde.

Der Fessel und die Haarzotte muffen besonders rein gehalten werden, weil sich der Schmutz am meisten an diesem Orte ansehet und Mauten erzeuget.

Sollte fich ein veralteter Schmut in der Mähne oder dem Schweife angesetht haben, so mußte jum Waschen Afchenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Gufe muffen zwischen Sohle und Gifen von fremden Körpern befreyet, und ber Stahl rein gewaschen werden.

Im Sommer sollen die Pferde öfter in fließendes Wasser, aber nie in den Strom geführet, und hieben auch die außer dem Wasser befindlichen Theile gewaschen werden. Nach dem Bade sollen die Pferde in eine mäßige Bewegung gesetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieses Neiben ist oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war und der Schweiß trocken geworden ist.

Im Winter foll ben Pferden, besonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt und eine vom Schweiße feuchte Kote nicht eher dazu verwendet werden, bevor sie nicht gut getrocknet und ausgeklopfet worden ist.

Bor und nach jedem Tranken foll ben Pferden Ben vorgeworfen werden. Gin zu

kaltes Quellwasser muß zuerst temperirt, ein schlechtes, lehmiges wo möglich vorher abge= lassen werden, indem man Kießsand oder, wo es thunlich, gepulverte Holzkohlen hinein ge= worfen und so den Bodensatz bewirket hat.

Erhitzte Pferde sollen weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, fondern einige Zeit herum geführt, der Gurt, die Kinnkette, die Nasen- und Schweifriemen nachgelassen, und die Schopfhaare angezogen werden.

Nie sollen Pferde an einen Acacienbaum gebunden werden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerst schädlich und sogar tödtlich sep.

Ein guter Hafer ift großkörnig, dunnhülfig, schwer, geruchlos und das beste Pferdefutter. Ein gutes heu erkennt man durch seine blaßgrüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balfamisch riecht, nicht schilfig, fauer, staubig, schimlich oder sonst unrein ist.

Jebe Fourage muß vorläufig vom Staube gereiniget werben.

Ist man gezwungen, verdorbenen, schimlichen Hafer zu füttern, so muß man ihn erst waschen, an der Luft trocknen, und beh der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreit in Bewegung zu setzen, da es nöthig ist, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulösen und zu verarbeiten.

Das Salz bienet auch, wenn man gezwungen ist, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwasser besprengen muß; und überhaupt ist es einem Pferde sehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinsalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf sind den Pferden zur Erhaltung ihrer Kräfte nothwendig; zu viele Ruhe erzeugt Schwäche, daher soll ein Pferd, welches nicht beschäftigt ist, wenigstens alle zwepte Tage ausgeführt werden.

S. 4.

Bom Sufbeschlage.

Daß manche fehlerhafte Hufe bloß vom schlechten und unangemessenen Beschlage herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung ziehet, daß kein Pferd im natürlich guten Zustande unbrauchbare Hufe habe; deßhalb soll jeder, welchem die Aufsicht über Pferde anvertrauet ist, über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet seyn, um solche nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeschickter Schmide Preis zu geben; auch soll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen sind, hierzu Knechte abrichten.

Die nothwendigsten Beobachtungen beym Beschlage bestehen in Folgenden: Bom Sufe soll nur so viel weggenommen werden, als abgestorben und zur Last ift,

fonst raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hüfe austrocknen, zusammen= laufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menschen betrachtet werden; schneidet man ihn zu viel, oder schabt ihn zu dünn, so entstehen Schmerzen, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. Bey dem Hufe ist ein solcher kranker Zustand immer hart-näckiger, weil die Last des Körpers schmerzhaft auf ihn wirket.

Der Schmid muß das Werkmesser nicht aufwärts, sondern flach führen. Die Weg=
nahme des überflüssigen Horns muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Kör=
perlast auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich be=
schnitten sind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halb heißem Eisen etwas
braun brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen noch wegnehmen zu können, oder noch
besser, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß fest auf den Boden treten läßt.

Die Hornsohle darf nicht ausgegraben werben, sondern muß mit den Wänden gleich seyn, sonst wird der ausgegrabene Theil geschwächt, Schmerzen verursachen und das Pferd hinken machen.

Die Efstreben, nämlich die durch die Umbiegung und Bereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel durfen keineswegs durchgeschnitten werden, sonst verlieren die Wände ihre Stügen, durch die sie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen sich zufammen, neigen sich einwärts und bilden, da sie unten enger werden als oben, Zwanghufe.

Der Strahl ist jener Theil des Hufes, welcher das Zusammenziehen der Fersen vershindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geschwächt oder weggeschnitten werden, sons dern die Erde berühren und mittragen helsen, sonst gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben so wenig darf das dunne, feine Oberhautchen, mit welchem der ganze huf um= geben ist, oben, sondern nur höchstens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraspelt wer= den, sonst trocknet der huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abrafpeln der Glasur um den huf ift in eben dem Berhältniffe schädlich, als bas Abfeilen der Zahnglafur.

Das Hufeisen muß mit der Gestalt und Fläche des Huses übereinkommen, denn das Eisen muß nach dem Huse, nicht aber dieser nach dem Eisen gerichtet werden. Ist das Eisen zu lang, und steht über die Trachten hinaus, so kann sich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; ist es zu kurz, daß die Trachten über selbes hinaus stehen, so haben diese keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Enden der Eisen gerathen in die Winkel der Sohle, und erzeugen Steingallen; ist es zu weit, so kann das Horn wegen des zu großen Widerstandes des Eisens nicht gerade herabwachsen, sondern es wird sich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; ist es zu eng, so treiben die Arme des Eisens die Wände von innen nach außen, und trennen sie von der Hornsohle. Ueberhaupt bilden weite Sisen enge, und enge Eisen weite Hüse.

Bu dice Gisen machen schwerfällig, die Rägelnieten loder, und reißen oft Stude der Hornwände mit.

Bu bunne Gifen find bald abgenutt, und biegen fich in die Sohlen und bruden fie.

Die Hufeisenflächen muffen bepberseits gleich und glatt geschmiebet seyn, sonft liegt bas Eisen auf ber gleichgeschnittenen Huffläche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf ber andern, und erzeugt Steingallen.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und muffen im Win= ter auf dem Glatteise, und besonders im Gebirge, geschärft werden. Da aber das gewöhn= liche Schärfen nur wenige Tage dauert, so ift es besser geschärften Stahl einzuschweißen.

Da die hinterfuße mehrerer Gewalt ausgesetzt find, fo konnen fie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der fie bem Anftogen an Steine schützt.

Die Hufnägel muffen in die Fläche des Eisens gleich vertheilet werden, um das Eisen an dem Horne überall gleich fest zu halten; die Nägel selbst muffen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splittern den Huf, und lassen Splitter zurud. Man versucht die Güte der Nägel durch das sogenannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die daben Risse bekommen, taugen nichts.

Bu bide Hufnägel burchlöchern ben Suf, und wenn das Pferd irgendwo hängen, ober im Moraste steden bleibt, so reißen die Wände und ganze Hufstude ab. Sie mussen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich beym Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn, und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel muffen nicht zu nahe an einander, oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubet, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu große und ober der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellöcher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, sobald die Köpfe abgestoßen sind, und die Nägelspigen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeuget werden, wenn das Eisen eine Falze bestommt, damit die Nägelköpfe einsenken und so lange halten können, als die Dide des Eisens dauert.

Beym Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horne herauskomme, und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt, oder bricht, muß alsogleich herausgeschafft werden, die Spitzen der eingeschlagenen Nägel mussen abgezwickt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

Kein Gisen barf man gewaltsam abreißen, sondern man setzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet also alle Nieten, faßt mit der Zange das Gisen ben den Stollen, hebt es, und schlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Cisens, so kann man die lockern Nägel leicht mit der Zange herausziehen.

Sobald das Gifen abgenommen und der Schmut herab ift, muffen die etwa zurudge= bliebenen Nägelstude untersucht und herausgebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Huffläche gelegt, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die bepden Hauptnägel in die zwepten Nagellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeschlagen, der Fuß auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen beym Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dieses geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerade, läßt den Huf aufheben, und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jebes Mahl sogleich umgebogen werden mussen, damit die Spisen weder den Gehülfen noch das Pferd verlegen.

Benm Aufheben ber Borberfuße stellt sich ber Mann vor die halbe Bruft bes Pferbes, halt ben Fuß mit benben Sanden fest, und stemmt das Knie auf seinen Schoof.

Benni Aufhalten des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und stüt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beschlagen muß ohne Geräusch und gelassen geschehen, und wenn es sehn kann, bas Pferd ben Tag vor bem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, bamit ber Huf geschmeibiger, weicher, und bas Pferd durch bas harte Hufschneiden und bie heftigen Stöße nicht in Unruhe geseht werde.

§. 5.

Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden in Ermangelung eines Curschmides.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zustößt, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Arzt beyziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Seilung des Pferdes, welches mit dem Plutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschwerten oder verhinderten, und daß nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muß einen Jeden, der selbst mit Pferden versehen, oder dem eine Aussicht über solche anvertraut ist, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als da nösthig ist, um bey plöglichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermanglung eigener Thierärzte durch Anwendung solcher einsachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigstens zu lindern.

Dhne fich in bas weitläufige Gebieth ber Krantheitslehre einzulaffen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werben, bie fich am öfteften zu ereignen pflegen.

Wenn ein Pferd verwundet, es sen geschossen, gestochen, oder gehauen worden ist, so muß man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüsstung eingedrungen sind, solche in so weit, als es leicht geschehen kann, denn zum Nachspüsen ben einer Wunde gehört eine geübte Hand, herausschaffen.

Das Nachgraben der Rugel ist eine Operation des Arzies, und nicht alle Mahle nothwendig.

Ist eine starke Berblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungefäumt gestillet werden. Es ist daher nothwendig, mit einem kleinen Borrathe
von furz geschnittenem Werge oder gezupften Fäden versehen zu seyn. Aus diesen bilde man sich
ben großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werg- oder Fadenkissen, befeuchte es mit
Terpenthingeist oder starkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder
nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen, so wird man dem Pferde, wenn seine
Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem
Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verlett sind, erzeugen auch keine starfen Berblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsch= len, mit Zunder oder einem Absude von klein gehackter Eichen=, Fichten= und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Bunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Basser gereiniget werden, ohne daß gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen von frischem Werg, um die Bunde gegen die Eindrücke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend, die Bunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Blevessigs, und wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit blosem Salzwasser bewirken.

Der Satteldruck ist eine Quetschung ber unter bem Sattel liegenden Theile. Um Wiberrüfte ift eine solche Berletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lang das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Ersfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochenen Wasen, nachdem man ihn mit Wasser beseuchtet, und mit Salz bestreut hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiedershole solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichens, Fichtens oder Weichenrinde unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wenn fich burch biefe Mittel bie Geschwulft nicht zertheilen läßt, sonbern an irgend einer Stelle bem Drude bes Fingers nachgibt und etwas weich ift, so ift es ein Zeichen, baß

der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwassers oder Blutes aus den gequetschten Gefäßen verbunden sey. In solchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergossene Wasser jauchig oder scharf wird, und nicht nur die Geschwulst so speckig macht, daß sie sich nicht zertheilen läßt, sondern auch in die Tiefe dis auf die Bänder und Knochen sich durchfrißt, und Fistelsgänge verursacht; vielmehr muß man alsogleich die weiche Stelle aufschneiden, und die enthaltene Jauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleißige Bähnung der Geschwulst mit recht warmen Heublumen, oder noch besser mit Salbeyabsud die Härte derselben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen, Wären solche Fistelgänge schon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geschwulst hart und schwammig, so ist nicht nöthig, etwas auf= oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleißig, auch sechs die zehn Mahl täglich, und mit recht warmen Salbeyabsud auszusprißen, und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, sondern auch alles Schwammige von sich selbst vergeht.

Strahlgeschwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet, und Feuchtigkeiten von sich gibt, oder eitert, entstehen meistens von der unreinen, scharfen Nässe des Standes. Die Tinte, der Blevessig, eine Auflösung von zwey Loth Bitriol in einem Seitel Wasser, gebrannter Alaun, der Absud von Sichenrinden, damit Werg befeuchtet und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahls und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

Fessel- und Krongeschwüre, Raspen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Fessels ihren Sit haben, werden auf die nähmliche Weise behandelt, und wenn man nichts anderes an der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone klein gerieben mit etwas Fett zur Salbe. Biel schneller kann man jedoch die Raspen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man siede grob zerstoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weinessig und einer Hand voll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raspe beseuchtet und gereiniget. Wo man aber einen Blevessig haben und anwenden kann, so ist dieser zu diesem Ende allen andern Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entstandenen Kronengeschwüres darf man nicht verabsäumen, den in diesem Falle von der Fleischstrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper ben sehem Tritte das Geschwür quetschen, reigen, und die Entzündung von Tage zu Tage vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, ein Kronengeschwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entstehen vorzüglich durch plötliches Ausglitschen der Pferde mährend einer angestrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine ober das andere Fesselgelenke, und ist dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet

sich nach ber Beschaffenheit des Uebels. Ist nähmlich das Gelenke zugleich angeschwollen und warm, so muß man vor Allem fühlenbe, zertheilende Umschläge von kaltem Wasser, Essig und Salz zusammen gemengt fleißig brauchen, bis die übermäßige Sige des Orts nachgelassen hat. Sodann ist der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöset wird, öfter zu waschen. Die letzten zwey Mittel werden bey solchen Verrenkungen, die mit keiner higigen Anschwellung verbunden sind, gleich Ansangs angewendet. Ein so geheiltes Pferd muß hernach lange Zeit mit vieler Vorsicht geführet oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so schont und hebt es den Fuß, hinkt oft und hat Hise im Huse. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab und klopfe auf allen Stellen des bloßen Huses; dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt gleich, wie der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieße man Terpentin oder warme Aloe Tinctur oder Tinte, oder wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein und wiederhole es einige Mahle.

Zeigt sich baselbst ein Stumpfen ober Splitter, so löse man ihn mit einem Messer los und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muß durch eine angemessene Deffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Absluß bewirkt, die Deffnung mit Salzwasser ausgewaschen und ein mit Branntwein beseuchtetes Werg eingesteckt und verbunden, oder das Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen, zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stalle zu kurz angedunden ist, den Kopf aufrecht halten muß, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von sich strecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hüfen und ihren Eisen ausliegen muß. Gleich Anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoßenen spanischen Fliegen, ohne allen andern Zusat bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle sie weich wären, mit einem kleinen Schnitte so geöffnet werden, daß die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in bepläusig sechs Tagen zeigt, so muß sie nach sechs Tagen wiederholt werden.

Ift die Stollbeule veraltet ohne alle Wärme, sehr hart und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße schärfere Einreibungen dieselbe zum Zerstheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des obenerwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen und mit einer größeren Menge des spanischen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß so start geschehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden start warm werde, viel zu schwigen und tropfennaß zu werden anfange. Dieses Schwigen ist ein Zeichen, daß sich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen sechs Tagen die Größe derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederholt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwey bis

bren Wochen gänzlich, ftatt daß fie burch Operationen oft mehrere Monathe dauert und nicht felten bald neuerlich wieder entstehet.

Benm Ausschlage oder ben der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak gewaschen, und wo dieses nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt, und das Pferd von den andern abgesondert werden.

Eine Geschwulft am Schlauche entstehet meistens von nachlässiger Wartung, muß oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daselbst gelassen, übrigens aber mit Bleyweißsalbe oder einem andern ungesalzenen Fette sleißig geschmiert werden. Wäre die Geschwulft groß und schmerzhaft, so muß man den Anstrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke erinnert worden ist.

Eine Bauch= oder Gurtgeschwulft, wenn bas Pferd zu lange unter einer zu fest geschnürten Gurte stand, muß wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Ben Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen ober, wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers:

Brunnenwaffer	PINISOR	onu sueden	mistry restry	1/2 Maß.
Blepeffig	r redu	and white	din als and	2 Onintel.
Camphergeist	diper de	Sout 1.	recorded to the	1/2 Loth.

Man mache bas Waffer warm, bevor man ben Bleveffig bamit mischt. Es ift auch ein vortreffliches Bundwaffer, und lindert den Schmerz ben eiternden Geschwuren.

In Rolifen, wo das Pferd ben hafer verfagt, nicht miften ober ftrahlen fann, nach ben Flanken fieht, fich mit den vordern Fugen fragen will oder auf die Rnie fällt, die hintern Fuße weit und bergeftalt unter ben Bauch vorwärts fest, als wenn es ben Ochmerz unterbruden wollte, febr fchwer athmet, fich malgt, auf ben Ruden legt und ihm ein ftarfer Ochweiß bervorbricht, ba muß man fogleich ju Silfe eilen. Die Galze, innerlich gebraucht, zeichnen fich hieben vorzüglich aus. Man nehme eine ftarke Sand voll Rochfalz und zwen Loth Enzianpul= ver ober Wermuthabsud, ober etwas Dehl, und mache es jum Ginguffe ober noch leichter ju einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelft eines einfachen Holzspatens innerlich benbringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Befferung fortfährt. Funf bis feche folche Lattwergen höchftens reichen bin, bas Uebel zu beben. Ift man in der Gelegenheit, bem Pferde einige Alpstiere benzubringen, fo wird der Rolif um fo ficherer geholfen. Man nehme biezu Chamillen, Gibifch, Pappeln, Leinsamen und Weigenkleyen, ober lauwarmes Baffer, etwas Seife und vier Loth Rochfalz. Wo die Rlyftier unthunlich ift, da trachte man ftatt biefem Seife mit Salz und etwas Mehl in ber Große einer malfchen Ruß bem Darmcanale benzubringen. Bum Tranke gebe man bem Pferbe laulichen Mehl= ober Rleventrank mit etwas Galz, boch jebesmahl frifch angemacht, weil er balb fauer wird, wenn er eine Beit lang geftanden ift.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beständig im Schritt

herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfter mit Stroh, bamit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Koliken leiben, oder mit Würmern behaftet find, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtabat unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Kolik die Ursache. Doch führe man das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schafs ober ans dern scharfen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harenen anstellet, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein Paar Mahl in der Nierensgegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses Alles nicht hilft, muß das Pferd eine Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seise und vier Loth Kochsfalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine geswöhnliche Freslust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwist, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dunn, braun und durchssichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank ist; es muß mit doppelter Ausmerksamkeit beobachtet, der Justand sogleich angezeiget, der Thierarzt beygezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft wers den. Man schüße es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyens oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, so bald es seyn kann, ein Alystier von Seife, warmem Wasser und zwey Loth Kochsalz benzubringen trachten, und damit so lange fortsahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu starke Entzündung vorhans den ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieser erholen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müßte man sich wenigstens um einen Dorfschmid umsehen, der dem Pferde zur Aber läßt, und auf der Brust Eitersbände zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloß zeitlicher Etel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Haffer das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwässer aus.

Beb verdächtigen, ansteckenden, innern Krankheiten muß man alle mögliche Borsicht gebrauchen, daß ein solches Pferd gleich abgesondert werde, um nicht andere anzusteschen. Der Berdacht äußert sich ben genauer Untersuchung hauptfächlich in den Naseöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Größe einer wälsichen Ruß und auf einer Seite festsigend, ist die innere Haut der Nasenöffnungen blaß oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre, ist der Nasenaussluß stinkend, blutig

ober gar aschgrau, und hängt sich scharf an die Nasenöffnungen an, so ist das Pferd verdächtig, und wenn es nicht hustet, um so gefährlicher. Das Pferd muß sogleich abgesondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, sauern Aepfeln und dergleichen gefüttert, und baldmöglichst zu einem Thierarzte geschafft werden. Findet es sich ben einer genauen ärztlichen Untersuchung, daß das Pferd mit dem Rohe behaftet ist, so muß es erstochen, die Rüstung und das Putzeug, in so weit es angesteckt werden könnte, vertilgt, Sisen und Messing sicher gestellt, Stand, Krippe und Nause aber auf das sorgfältigste und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

Ben gutartigen Drüsen sind solche in dem Kehlgange oft so angeschwollen, daß sie den Gang ausfüllen, und sind auch meistens hart, weiß und schmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßlust, die es benm Rose hat, es versagt das Futter, hustet und ist traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand ist, und man das allgemein bekannte Drüsen- oder Pferdepulver bekommen kann; so gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwen Eßlössel voll in einer Lattwerge, und seize es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt. Nebst dem Drüsenpulver wende man auch warme Umschläge an, und nehme ein Seitel Flachssamen, stoße es zu Pulver, und koche es in der Milch; oder man nehme bloß warm gekochte Kleien, mache davon öftere warme Umschläge, in so lange, bis die Geschwulst zeitig wird, wo man sie mit einem scharfen Messer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werg und Bundwasser heilet. Auf den besagten Umschlag zertheilen sich oft die Drüsen, ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drusenbeule geschwinder, und macht die Haut zum Deffnen weicher, als wenn man diesen Knoten mit zerlassenem Gansefett, in Ermanglung aber auch mit laugemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich foll man, wie schon im Eingange gesagt worden ist, nochmahl bemerken, daß auch diese einfachen, hier angeführten Heilmittel nur in Ermanglung eines Curschmiedes ans gewendet werden dürfen, weil das Pferd durch längeren Aufschub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gesahr gerathen würde.

Arefold bleene erif die Remillaung durch den Regiments-Bourdner einfolgen.

er a mer den den de de la companion de la comp